Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

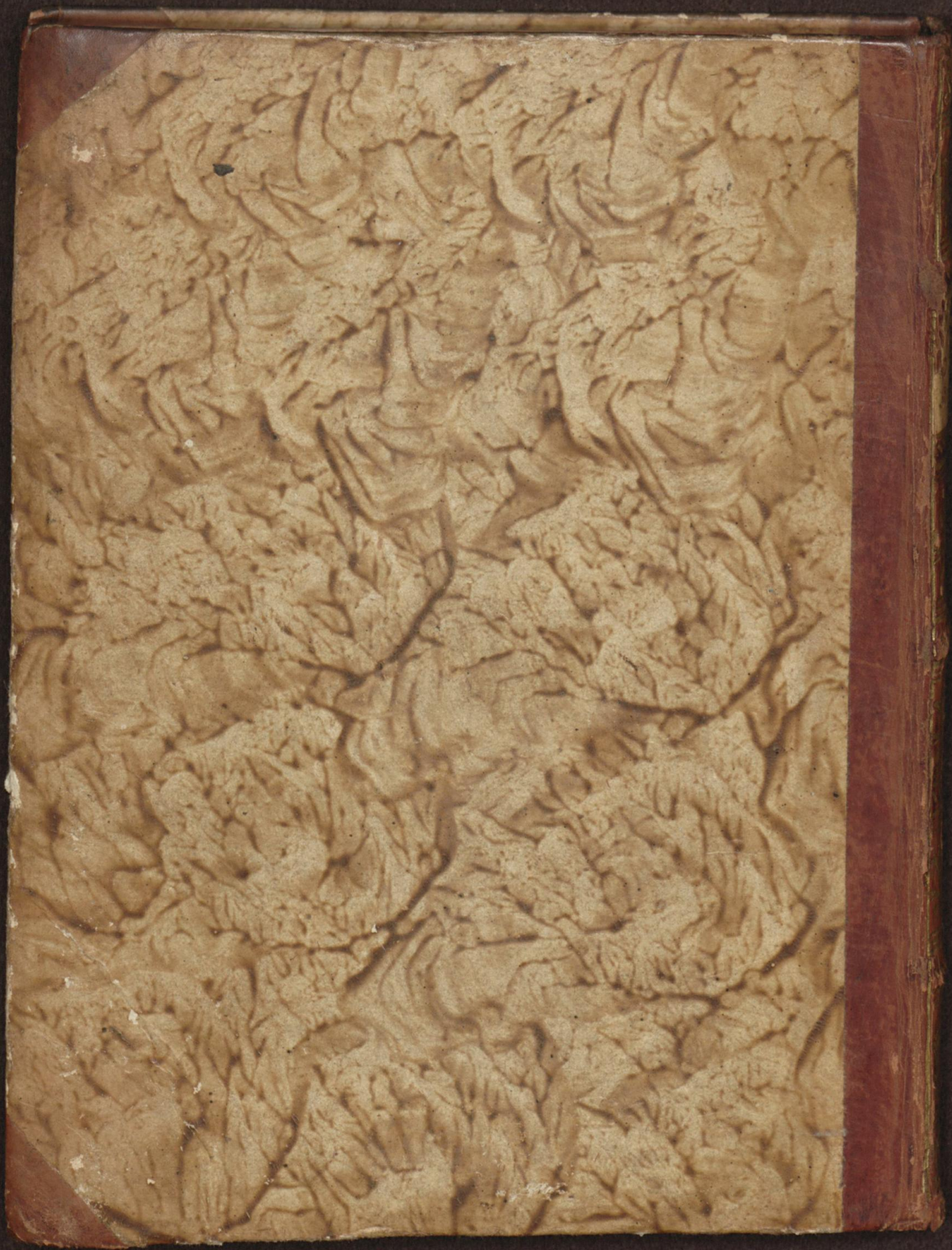

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

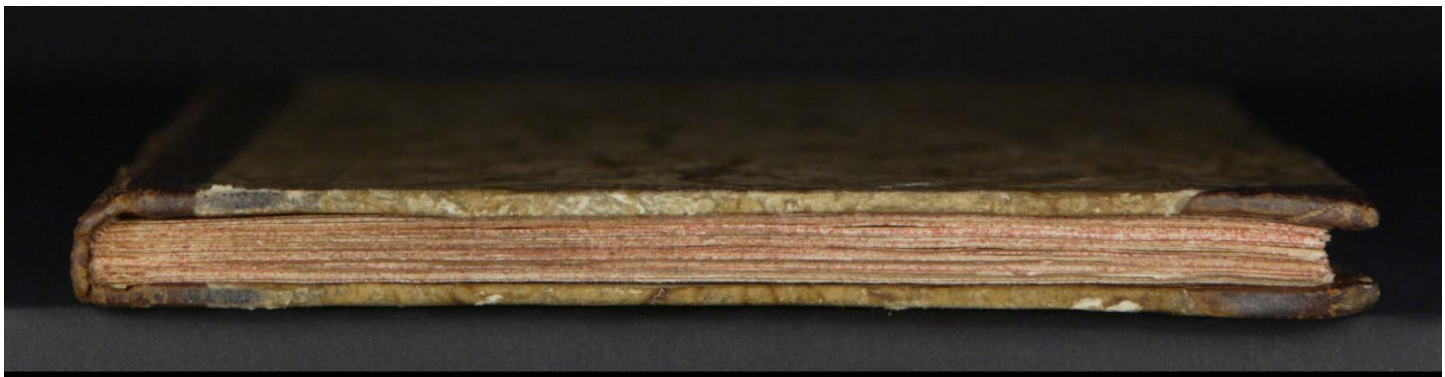

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

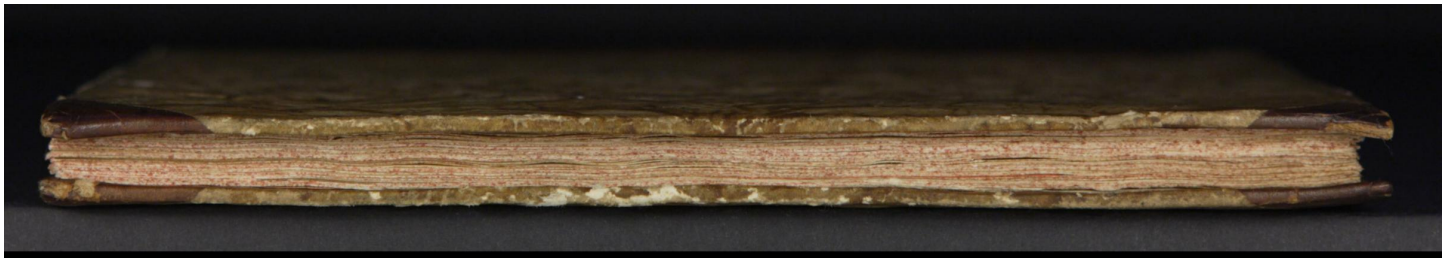

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

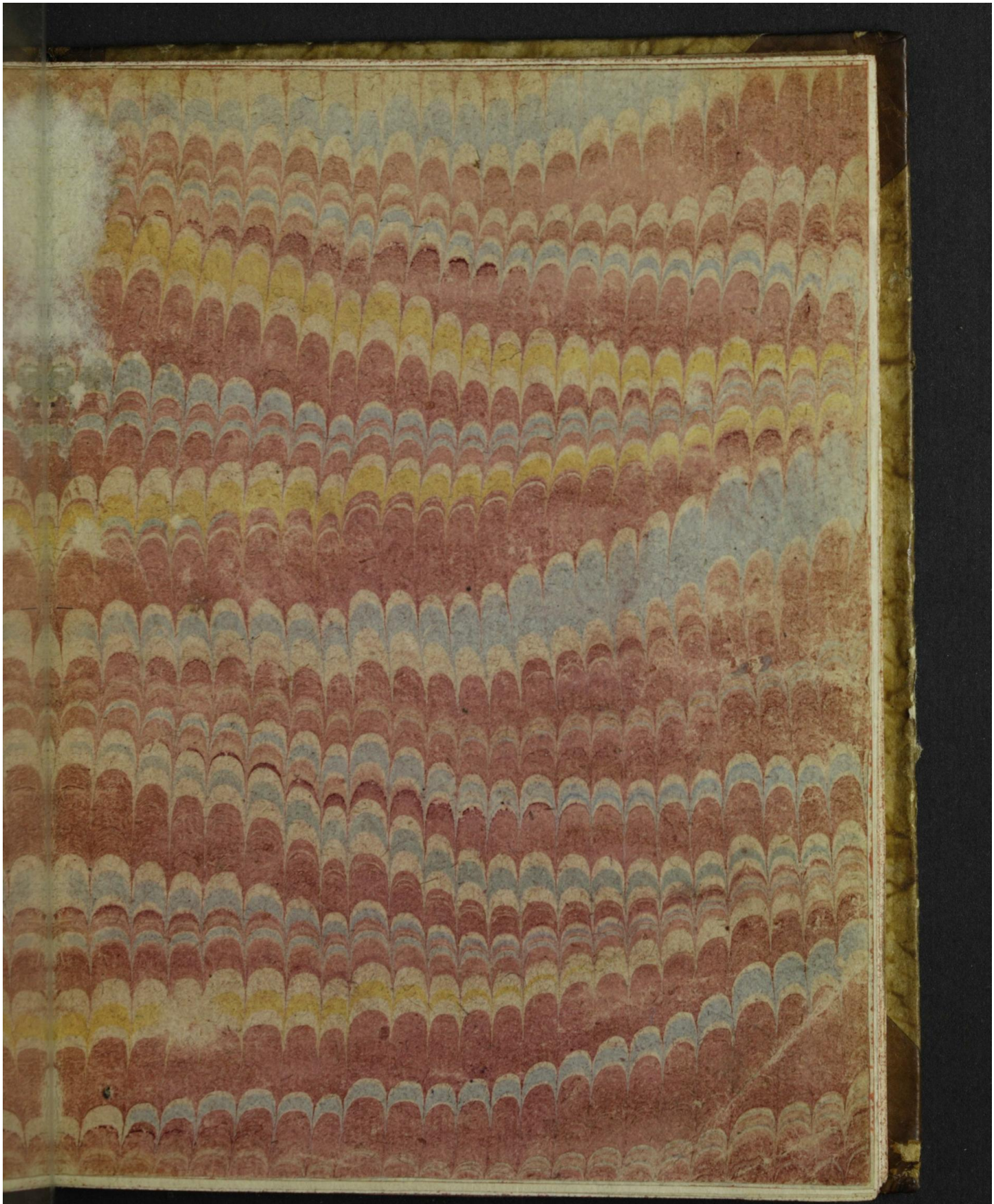

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

35-172.
4°
ex 2.

(Johan Rantzau)
Bibl. Danica III 59.
(LN bis 277)
DA-BOX

Kan Hoegs obs.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

18
73.

G. L. Baden siger i Historisk Bibliothek. pag 86.
„Forfatteren skal være Johan Rantzau, der
„var Höistkommanderende General i denne
„Krig, i hvis Historie altsaa denne Beret-
„ning maa ansees saa meget paaldeligere.
„Skade at dette vigtige Skrift er ydterst
„sjelden at treffe paa. Cfr Bolten og Warm
„Lu D pag 229. —"

R.

Skjænket
af Lænt Rafn
1818

Warhafftige vnnd kurtze Verzeychniß des Krieges / in welchem König Friderich zu Dännemarck / ꝛc. des Namens der ander / vnd jhrer Kön. Maj. Vettern / Johann vnnd Adolff / gebrüder / alle Hertzogen zu Sleßwick / Holstein / ꝛc. innerhalb zweyer Monaten im Maien vnd Brachmonat des 1559. jars wider die Dietmarsen geführt.

Darinnen

Von der Dietmarsen vrsprung vnd herkommen meldung geschicht / deßgleichen von jhren alten gewonheyten vnd sitten / wie sie erstlich der Herrschaffte vnterthan / nachmals aber widerumb frej worden / vil jhrer Herren vertriben / verjagt vnd erschlagen / biß endlich gemeldte frej Herren sie bezwungen / jhre Vorfahrn an jhnen stattlich gerochen / das Land erobert / vnd zu jhrem gehorsam gebracht haben.

Mit Röm. Kaj. Maj. Freiheyt auff zehen jar.

Getruckt zu Straßburg / durch Theodosium Rihel.

M. D. LXIX.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS
Kay Heregs Samling
1970.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Vermahnung an den Leser.

ES haben jeder zeite auch die Heyden mit sonderlicher begirde die Historiē gelesen/ nicht darumm alleyn/daß derselben erkantniß an jhr selbs sehr lustig vnd schön/ sonder auch daß sie beyde dem gemeynen nutze weißlich vnnd wol vorzustehn/ vnnd jhr selbs Leben recht anzurichten/ einen richtigen vnd gewissen wege hierauß alleyn möchten erlernen. Dañ daß dieselbige den jehnigen/ so gemeynem nutze vorgesetzt seind/ sehr dienlich vnd nutz seie/ ist darauß leichtlich abzunemmen/ daß in allen vnsern vnd vor andern gemeyne wolfahrt betreffenden handlungen fürnemlich weißheyt erfordert wird/ Dieselbige aber mage anders nicht denn alleyn durch langwirigen brauch vnd vbung zuwegen gebracht werdē/ welche darinn bestehet/ daß wir entweder solches selbs erfahren/ oder aber was andern begegnet/ erkündigen. Dieweil aber so mancherley vnnd vilfältigen handlungen selbs beizuwohnen zum theyle vnmöglich/ zum theyle von wegen höchster arbeyte/ zeite vñ allerley zugewärtiger gefährlichheyte vnuerträglich/ ist vonnötē/ daß die jehnige so mit heylsamen vnd guten Rathschlägen dem gemeynen nutze sollen vorstehen/ anderer Leuthe sa-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

chen außgang fleissig erwegen / vnnd was jhnen zuschliessen/handlen oder zulassen/ in vorgesetzten Exempeln vnd vorbildungen warnemmen. Daher denn Polybius recht vnnd weißlich sagt / daß der Historien erkantniß zu des gemeynen nutzes verwaltung eyn warhafftiger vnterricht vnd vorbereytung / vnd des glückes veränderung zuuertragen eyn gewaltige meysterinne seie. Vnd Cicero mahlet jhre gantze eygẽschafft mit eynandern kurtzlich gar schön ab / da er sagt / die Histori seie eyn zeug der zeite/ eyn liecht der warheyte/ eyn lebẽ der gedächtniß/ eyn leyterinne vnsers Lebens/ eyn anzeygerinne deren dinge so von alters seind gehandlet worden. Es wolte aber der Histori nutz allhie der gebüre nach außzuführen / allzu weitlauffig sein. Dann auch nicht weniger eynem jedẽ in sonderheyt der Historien wissenheyt (demnach in derselbigen aller Tugenden vnd Vntugenden/ diser straffe/ vñ jehner belohnunge Exempel vorgebildet werden) sein gantzes lebẽ in rechter zuchte vnd gerechtigkeyt zubestellen / nutz vnnd beinahe nothwẽdig. Dises alles nuh/ günstiger Leser/ hastu vnter andern in gegenwärtiger von der Dietmarsen ankunfft/ herkomẽn/ handlũgen/ Schlachten vnd jetz der letztẽ eroberunge auffs kürtzest vñ warhaff-

warhafftigste verzeychnetē Histori / eyn schön Exempel: Welche nach erregter auffruhre / vnd vertriebener jhrer erstē ordēlichen vnd von Gott geordneten Oberkeyte / vñ mit derselbigen nachkomēnden mehrmal gehaltenen vnd eroberten Schlachten / jhres vngehorsams vnnd empörung letzlich gnädige straff empfangē. Dañ als sie jhres Vngehorsams vnd mißhandlunge / daß sie nemlich wider Gottes gebott vñ die Rechte das Schwert genommē / also offenlich vnd thätlich vberzeuget / haben sie sich in gnädigste auff vnd annemmung mit vnterthänigem gehorsam widerumb eingestellt / haltē sich nuh auff beyderseits gethane stattliche Verschreibungen / vnd der Röm. Kaj. Mai. hierüber gegebenen Fridesbekräfftunge / gnädigste vnnd gnädige Herren vnd trewe Knechte mit eynander in guter ruhe. Der Allmechtig Gott wolle sie bej derselbigen lange zeit im Fride erhalten.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Beschreibung verlauffener

Warhafftige vnd kurtze Verzeychniß verlauffener Kriegshandlungen / vnd der letzten eroberung des Landes Dietmarsen.

Der Völcker im Lande zu Holsteyn / Stormarn / Dietmarsen ꝛc. alte Nam vñ herkommen.

DAs Land zu Holsteyn / Stormarsen / Dietmarsen / Sleßwick vnd Jütland / sammt andern denselben anhangenden Ländlin / vnd vmbherligenden Jnsulen / nemlich Alsen / Angeln / Suantzen / Fermern / Eiderstätt / Strant / Ferroi / Zielt / Heilige Lande / Buisen / wie es von der Elbe bey Hamburg an / nach dem Schagen in Jütlande in die länge / vnd von Femern biß gehn Buisen in Dietmarsen in die breyte gerechnet / zunennen / ist von den Alten miteynandern / in massen solches Tacitus, Plinius, Ptolemæus vnnd Strabo eynen gnugsamen bericht geben / Cimbrica Chersonesus, vnd die Völcker / so darinn gewohnet / Cimbri genannt worden. Dann jetzermeldte Scribenten außtrückenlich anzeygen / daß die Cimbri zwischen zweyen Meeren / dem Teutschen vnnd Britanischen / jetz die Ost vnd West See genannt / nicht weit von den Sachsen gegen Mitternacht jhre Wohnunge gehabt. Es haben aber die Cimbri Geschlächtes halben jhren Vrsprung von des Ertzvatters Noæ Sohne dem Iapheth: Welches wörtlin Verbreytung oder Außbreytung wird verteutschet. Dann fürwar dises Nachkömlinge / wie solchs der Nam selbs / vñ seines Vatters des Noæ jhme seinem Sohn gethane Benediction / Daß nemlich seine Nachkommende nicht solten

die

die ringeste sein / sondern Gott würde durch sein Wort auch mit jhnen reden / vnd sie solten in Semes des andern Bruders Hütten wohnen / außweiset / den grössern theyl der Welte bewohnen / Vnd haben beinahe alle Völcker / so jetziger zeit Europam vnnd den mehrerntheyl von Asia besitzen / jhr herkommen vnnd anfang von disem Iapheth. Sein ältister vnd erstgeborner Sohn hiesse Gomer. Was aber die Schrifft von dem erstgebornen halte / ist den jehnigen so sich darinn vben / nicht vnbewußt. Von disem Gomer nuh kommen die Cimbri / von welchem sie auch disen Namen / Wiewol sich in den Buchstaben etlicher massen veränderung zugetragen / demnach solchs in souilen darzwischen verlauffenen Jaren leichtlich mögen geschehen / empfangen. Vnd anfänglichs haben sie sich bej dem Bosphoro Cimmerio, vnd den grossen Seen / welche die Alten Paludem Mæotidem genennet / jehnseit Thraciam / das man jetziger zeit Bosphorum heysset / oder S. Johannis Fluß / des Tanais vrsprung nidergelassen. Daß es aber der warheyte gemäß / daß an obangeregten orten gegen Mitternachte des Gomers Nachkommende oder die Cimbri gewohnet / so bezeugets auch der Prophet Ezechiel / da Cap. 38.
er sagt / Daß Gomer vnd Thogorma gegen Mitternachte ligen / vnd daß von der Erden der Mittnachte (Solchs ist von dem orte an / da der Prophet diß geschriben / nemlich dem Jüdischen Lande zuuerstehen) Gomer vnd daß Hauß Thogorma sammt allem jhrem Höre vnd Kriegesmacht wider Gog vnnd Magog außzihend solle gesehen werden. In denselben jhren ersten Wonungen / seind sie bej guter Haab vnd grossem Vermögen gewesen / wie der an denselben orten nach jhrem Namen genannte Berg / sammt andern hinterlassenen Antiquiteten dessen eyn zeugnuß. Auff

was

was weise aber vnnd zu welcher zeit sie gemeldte jhre Sitze verlassen / vnd sich durch Littaw / Liefland vnd Preussen an jetzige Orte begeben / dessen befind ich keynen sonderlichen Bericht. Doch ist jhnen diser Hörzug / wie sie es nennen / vil leichter / deñ etliche andere / deren hernach meldung soll geschehen / zuthun gewesen. Ob sie aber von obgedachtem Orte gäntzlich mit eynandern weg gezogen / oder jhrer etliche hinderbliben / kan ich außtruckenlich nit anzeygen. Ich will aber gern glauben / daß jhrer eyn theyl dieselbige Wohnunge innen behalten: Welchs ich auß dem abnimme / daß noch deren orte einwohner / beyde an Leben vnnd Sitten / den alten Cimbris faßt gleich beschriben werden / Nemlich daß sie alleyn Edelleuthe / die sich des Rauben vñ jagens ernehren / dauon sie vil halten / vnd offtermals grosse vneynigkeyt vnter jhnen entsteht / vnd anders keyne sonderliche Herrschafft haben. Als nuh die Cimbri von offgemeldtem Orte auffbrachen / zogen auch jhre Vmsassen vnnd benachbarten / nemlich die Getæ, Dai, Syeui, Teutones, welche von Aschanes des Gomers Sohne jhr herkommen zehlen / vnd noch heutiges tages jhre Nachbarn seind / die Gotten / Dänen / Sueden vnd Teutsche genañt / etlich zugleich mit jhnen auß / etliche aber volgeten bald hernach. Nuh ist zumercken / daß in der Heiligen Schrifft die Patriarchen jhrer Namen / in massen auch oben vermeldet / sonderliche Außlegungen gehabt / vnd ohne vrsachen nit seind genennet worden. Gomer heyßt Enden / entweder daß seine Nachkommende das Ende halten / oder zu nähest am Ende sein / oder aber das Ende werden bedencken: Dann in denen Landen vil feiner Leuthe / die das End besser als den Anfang erwegen / zubefinden. Deßgleichen soll das wörtlin Cimbri von dem Kämpffen entsprossen

sein.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

sein. Deme ich wol glauben beizumessen / in betrachtung / daß sie mit kämpffen vnd rauben jhr Leben beschützet / vnd dadurch jhre tägliche Narung gesuchet / würd beweget. Von den Cimbris kommen hernach die Sicambri / die man jetzund Gellern nennet / welche sie etwa durch Krieg bezwungen / oder auch von den jhrigen / dises Land zubewohnen außgeschickt vnd verordnet. Ob nuh vor ernannter Völcker eyn theyl nottringender weise sich herausser begeben / oder aber freiwillig andere füglichere Stätte zusuchen außgezogen / kan ich eygentlich hierinn nichts schliessen. Meines erachtens / seind sie vil mehr mit gutwilligem gemüte / denn durch jemannes gewaltsamen vberlast getrungen vnd flüchtig von dannen gewichen. Etliche geben für / vnter welchen auch Herodotus / daß die Cimbri in Lydiam gefallen / vnnd von der Lydier Könige widerumb zurücke darauß gejaget. Sabellicus schreibet / Aliates / welcher auch der Lydier König gewesen / habe sie aus Asia vertriben. Ob sie aber damals strack an dise orte sich gethan / hieruon ist keyn gründtlicher Bericht. Was sonst die alte Sächsische Historien von disen vnd dergleichen orten vermelden / auff dasselbig / demnach sie von vnerfahrnen Leuthen geschriben / ist nicht zubawen / Wie solcher Historischreiber meynung Albertus Crantius auch verwirffet. Derwegen eynen andern / deñ disen jetz gethanen Bericht / mit welchem alle andere Alte vnd newe Historiographi zustimmen / zugeben mir nicht bewußt. Dann so die Cimbri jhre löbliche Thaten so fleissig / als etwa andere Nationen pflegen zuthun / zu verzeychnen sich hetten vnterfangen / könte man villeicht mehr vnd weitläufftiger dauon schreiben. Sie haben aber vil lieber durch ehrliche vnd mannliche handlungen / denn durch rühmliche vnd zierliche Beschrei-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

bunge jhren Namen vnnd Tugend männiglichen wollen bekannt machen. Jhre Freiheyt konten sie für sich nit lang erhalten / sonder wurden bald anderer Herrschafft vnterworffen / vnd also noch verlorner jhrer Regierung auch jhr Nam abgethan vnd verdunckelt. Vnd seie also von jhrem herkommen genug vermeldet. Eynes muß ich aber noch anzeygen / welchs ich wol weyß / etliche widerfechten werden: Daß ich nemlich die Dietmarsen nicht vnter die Cimbros / dieweil sie dieselbige von Marso herbringē / rechne. Sage aber / vnnd vergleicht sich meiner meynunge der altē Description / Demnach der Dietmarsen gantzes Land mit Holsteyn faßt eyn ist / vnd das Britañische vnd Teutsche Meer dasselbig gleich so wol als die andere Lande vmbringet / haben sie jeder zeit gehalten vnd halten noch mit den alten Cimbris beinahe eynerley Sitten vnd brauch. Die Marsi aber von Marso genannt / wie auß Tacito abzunemmen / haben im Hertzogthumme Gülch vnd Westphalen gewohnet. So ist auch vnlautbar / daß alle diese Lande / wie sie volgend ordenlich erzehlt / getheylet oder getrennet werden. Das Nidrige / welchs man mit Dämmen vnd Dickē / wider das wachsend Wasser / so an disen Orten / alle sechs stunde / als es die Flut gibt / wächßt vnnd fallt / vnd da das Wasser an der höhe die Erde vbertrifft / wol verwaren vnd beuestigen muß / als Maß / oder Masen / oder Morland / wird Marschland / die Höhe aber vnd Gebirg / die Geist oder Hochland / dauon die Holsaten / jetzund Holsteyn genannt. Wenn aber der Marschen in Holsteyn / in dem seichten vnnd durchgrabenen Lande / da das Wasser / so es mit Wählen vnnd von Erde gemachten Schütten nicht gnugsam versehen / vbergehet / meldung geschicht / behalten sie jhre sonderliche Namen / als die Haseldörffer Marsch /

Der Dietmarsen vrsprung vnd herkommen.

Gelegēheyt des Landes zu Holsteyn vnd Dietmarsen.

Kremper

Kremper Marsch / Wilster Warsch / Dietmarsen vnnd Stormarsen: Welche Marschen alle an der Elbe nacheynander ligen / vnnd hat doch eyn jede durch sondere Teiche / Wasserströme oder Gräben / von der andern etlicher massen eyn vnterscheyd. In disen mit Wasser also vmflossenen vnd beuestigten orten / seind vilmals / als etwa die innwohner mit feindlichem Gewalte schnell vberfallen / grosse Feldschlachten vnd Scharmützel geschehen / wie hernacher von den Dietmarsen soll vermeldet werden. Will nochmals von den Cimbris / jhren Sitten vnd gewonheyten etwas anzeygen. Von anbegin haben sie die Vralte Teutsche sprach als jetz das Sächsisch gehabt. Könige oder andere Landsfürsten / wie dessen obgedacht / hattē sie nicht / sondern wäleten jhnen in Kriegeszeiten / von den dapffersten vnnd küenesten Männern vnter dem gantzen Hauffen eynen Hertzogē: Vñ so jhrer etliche an mañheyte gleich / die mußten mit eynander daß loß werffen / welchē nuh das loß traffe / der ward für eynen Hertzogen offenlich erklärt: Jedoch erstreckete sich sein beuelch vnd Dignitet nicht weiter / denn biß zu des Krieges vollendung vnd außgang. Sonst hatten sie nur zwen Grad der hoheyte vnter jhnen / Adelspersonen vnd Bawren: Die Leibeygenschafft der Knechte war bej jhnen auch bräuchlich. Von Grauen vnd Freiherren / dergleichen bej jhren Nachbarn den Dänen vnd Suedē noch heutigs tages gewohnlich / (Wiewol sich die Sueden kurtz verschinener zeite solches auch angemasset / vnnd nicht mit weniger jhrer Freiheyte ringerunge Grauen vnd Freiherren auß jhnen machen lassen) wußte man nichts. Doch hatten sie noch eyne Hoheyt / welche beinahe für die größte gehalten. Dann welcher sich in Kriegeszeiten mañlich vnd Ritterlich gegen dem Feinde erzeygete / der wurde

Von der alten Cimbrier gewonheyten.

Herrschafften.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

vor männiglichen im Felde zu Ritter geschlagen. Den
Religion. Christlichen Glauben haben sie erst vor etlich hundert jarē angenommē/ vorhin Sonn/ Mon vnd andere Abgötter/ welche sie zu Hamburg/ Oldenburg vnd Plone angebetten/ verehret. Hielten aber doch vnd glaubten (das sie von jhrem Patriarchen vnnd Altvatter/ dem Gomer empfangen/ vnd daran sie biß anher gehalten) eyne Aufferstehung des Leibes/ vnnd wußten/ daß Gott in keyn Bild oder vermawrte Kirch möchte beschlossen werden.
Ehestand. So sich eyn Mann mit eynem Weibe verheirathet/ vnd dieselbig verstarbe/ name er nicht widerumb eyne andere zu der Ehe. So eyner in offenlichem Ehebruch ergriffen/ wurde er am Leibe/ Demnach sie dadurch jhrer Vorfahrn Geblüt für gewiß vermeynten zuerhalten/ gestrafft. Eyner vom Adel mußte sich mit eyner Adelsperson/ vnd eyn Bawer mit seines gleichen/ wie noch heutiges tages mehrerntheyls pflegt zugeschehen/ verheirathen/ derengleichen eyn Knecht mit eyner Leibeygenen sich inn Ehestandt begeben/ Welches so es etwa vbertretten/ wurden beyde theyle darüber verargwohnet vnd gelästert. Nachmals aber hat auch die Christliche Religion die Leibeygenschafft der Knechte hingenommen vnd auffgehabē.
Gericht vñ gerechtigkeyt. Jhre Gerichtstage vnd Rechtsprechung hielten sie auff volgende weise: Das gantz Land war inn Karspeln oder Pfarrhen abgetheylt/ dauon biß auff jetzige zeite der Nam Karspelkirchen verbliben/ Das war eyn Ort oder Regiment/ welches auff bestimmte tage mit bewehrter hande im Felde zuhauff kame/ allda setzeten sich die vom Adell als darzu verordnete Gezeugen nider/ welcher daselbst wider jemanne etwas hatte zusprechen/ der brachte seine Sach führ/ vnd wurde jhm darauff von dem Gegentheyl geantwortet. Nach gehörter Rede vnd gegenrede/ berathschla-

rathschlagete sich die gantze Gemeyn darüber vnd fellete das Vrtheyl/ Welches so es außgienge/ wurde es eyn Achte genannt. Vnd so dises Vrtheyls außspruch jemanne mißfallen oder vnuerträglich/ mochte derselbig für zwölff sichere Männer/ vnd demnach für das gantze Landgericht/ welches järlich eyn mal zu gewisser zeite im Lande zu Holsteyn gehalten/ appellieren: Welcher Ort oder Stätt der Gerichtsversamlunge zwischen Rendesburg vnd Itzehöe gelegen/ darauff noch zur zeit Recht zusprechen im brauche/ auff den heutigen tag der järische Balck dauon würd genennet. Dergleichen Orte seind in den andern Landen auch gewesen/ aber in soulen hierzwischen verlauffenen jaren inn abgang gerathen/ vnd durch anderer mit einfallender Regierung abgeschafft. Eynem Todschläger wurde seiner missethat halben mit Gelde sich zulösen/ damit man nicht zweyer Menschen auff eynmal misse/ gestattet: Welcher gebrauch biß zu König Christierns dises Namēs des dritten Regierunge gestanden/ der es solcher gestalte mit bewilligung des Adels gelindert/ daß so jemann verrätherlicher weise/ vnd ehe er die Gegenwehre ergriffen/ vmbgebracht/ solte als dann der Thäter widerumb am Leibe gestrafft werden. Wo aber an kundtschafften vnd der Sachen erweisunge mangel gespürt/ läßt mans bej dem alten Gebrauch/ das nemlich nit mehr Blutsvergossen werde denn vergossen ist/ beruhen. Kämpffen war bej jhnen in allerley jrrungen vnd spaltungen/ sonderlich vnter dem Adel/ sehr gemeyn. Jhre Begräbnussen hatten sie auff den Ackern/ mit steynen vmbher besetzt/ Deren etliche viel noch jetziger zeite/ vnd Risenbette genannt/ vorhanden. Etliche aber/ deren doch wenig/ liessen sich nach der Römer gewonheyte verbrennen/ vnd die Aschen etwahin versetzen. Jhre

Begräbnisse.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

zusagungen/Trawen vnd Glauben hielten sie vest vnd vnuerbrüchlich. Auß dem Kriege entflihen wurde von jhnen nicht gehört: Da aber ja jemann sich des falls schuldig gemacht/ dorffte er zu den seinen fürohin nicht widerkommē/ Vnd mochte jhme keyn grössere Schand vnd vnehr begegnen. Dise zwey stucke haben auch jhre Nachkommende/ ohne ruhm zumelden/ von jhnen ererbet/ vnnd biß anhero löblich erhalten. Wenn sie zu Felde zogen/ ware Mann bej mann auff/ führten auch jhre vnnd sonderlich der Weissagunge vnd Zauberej verstandige Weiber/ nach welchem sie jhre handlungen anrichteten/ wie nachmals auch von den Dietmarsen zueraugnen/ mit sich zugleich auß. Des Viehzugs nehreten sie sich mehr/ als des Ackerbawes. Nuh ware das Land vnderschiedlich in Marsch vnd Geist abgetheylt/ vnnd beyden theylen jedem besonders sein Erb an Holtz/ Wisen vnnd Wassern/ welches sie jhres gefallens verkauffen oder verandern mochten/ zuernennet. Dergleichen besassen auch die Edelleuthe eygene Lande vnnd Güter/ hatten aber von jhren Vnterthanen vnd Leuthen souil Dienste/ als jetz etwa an andern Orten bräuchlich/ welche die Herren nach eroberung etlicher deren obernanten Lande mit eingeführt/ nicht zugewarten. Solches bezeuget noch jetzige gelegenheyt/ Demnach die im Lande zu Holsteyn vnd Dietmarsen sesshaffte Bawren jhre eygene Erbe besitzen/ vñ jhren Edelleuthen/ deren auch an denselben Orten nicht eyn namhaffte anzahl/ mit Dienste nicht souil als etwa anderswoh/ verbunden. Dañ Jütland beinahe vmb Christi Geburt von den Dänischē/ vnd das Land zu Oldenburg oder Wagern von den Wenden eingenommen worden. Wiewol aber diß nachmals durch Hertzog Adolffen den andern widerumb erobert/ so hat doch eyn jeder Vberwinder eyn newe gewonheyt in die

Lande

Lande eingeführt/ Daher deñ eruolget/ daß mehrerntheyls an den Orten auß Erbgütern Lehengüter gemacht wordē. Es seind zwar noch diser zeit den grössern theyl der Edelleuthe Güter frej vnd keyne Lehen / etliche aber habens durch vneynigkeyt vnd vnter sich selbst gehabten widerwillen auß eygnen Gütern zu Lehen gemacht. Mit den Lehen würd es also gehalten / Ob schon die letzte Mannsperson eynes Geschlächtes abgangen/ fallen die Lehen nicht den Fürsten heym/ sonder die näheste verwanthe/ Weibspersonen werdē derselbigen habhafft / in massen mit der Walsdörffer vnd Ranzawen Güter geschehen: Daher leichtlich abzunemmen/ wie es mit solchem von alters gehalten worden. Die Edelleuthe besassen jhre Schlösser/ wie noch/ mit höchstem vnd nidrigem Gerichte/ mit gejagten beyde des hohen vnd kleynen Wildes volkömlich / Dabej sie jhre Herrē / dieweil sie es von jhren Vorfahren also ererbet / biß anhero bleiben lassen. Diß seind beinahe die Sitten vnd gewohnheyten/ deren sich die Cimbri zum theyl vor alters gebraucht / vnd zum theyl noch gebrauchen. Jhre Regierung hat sich faßt biß an Christi geburt erstrecke: Als sie aber kurtz vor diser zeit in Jtalien zogen/ vnd allda niderlage littē / fienge sich bald jhre macht vand Regierung zuneygen vnd ringeren an. Dañ ob sie gleichwol fünff gewaltige der Römer Kriegshauffen/ so die Rathesmeyster geführet / erlegt/ etliche Cōsules oder Rathesmeyster gefangen / etliche aber zu tode geschlagen / wurden sie doch letzlich von Caio Mario vnnd Quinto Catulo in zweyen Schlachten vberwunden / getrennet/ vnd giengen beinahe gar zu boden. Zu des Keysers Augusti zeiten hatten sie noch jhre eygene Regierung/ Dañ sie jhn den Keyser mit eynē von Kupffer gemachten Grappen verehret. Vmb dieselbige zeit / wurde auch Jütland/ wie vorgedacht / demnach sie an Macht von den Römern

Lehen.

Der Cimbrier Hörzüge vnnd niderlagen.

der-

dermassen geschwächt / von den Dänischen eingenommē. Die vberige / darunter Holsteyn / Stormarn vnd Dietmarsen / mußten sich auß forcht für denselbigen / nicht ohne sondere Rebellion vnd der Stammen / welche / so sie regieret / in jhrem stande verbliben / veränderunge / vnter die Sachsen ergeben. Keyser Carl der Groß / solle sie auch gezüchtigt / vnd jhrer zehen tausent in Brabant verschickt haben. Erstlich hatten sie die Sachsen / vnd auß denselben etliche Keyser zu Herren / nachmals aber wurde das Land sammt dem Hertzogthumme Lüneburg vñ Braunschweig von Keyser Otten des Heinrici sohne Hermanno Billing verlehent. Vnter welches Stamme / als sie biß in die hundert vnd funfftzig jare geregiert / seind sie Anno 1131. vnter die Schaumburgische Grauen kommen. Nachmals Anno 1460. namen sie Könige Christianum dises Namens den ersten / gebornen Grauen von Oldenburg vnd Delmenhorst / demnach er von Hertzog Adolffen des letzten Schwester geborn / als einen Hertzogen zu Holsteyn an / Vnd wurden die weiten Vettern von Schaumburg jhrer ansprache halben mit Gelte zufriden gestellt. Dises Staim̃ regieret nuh Dänemarck / Norwegē / Sleßwick / Holsteyn vnd Dietmarsen / in massen auß der zu Ende dises Büchlins verzeychneten Stammlini zusehen. Wiewol nuh daselbst gesetzte der jetzigen Herren Anvordere beinahe gantz Holsteyn vnd Stormarn regieret / haben sie doch nit alle das Lande Dietmarsen innen gehabt. Dann sie die Dietmarsen / demnach jhr Land an allen orten vmbher wol bevestigt / vnd nemlich gegen Mittage mit der Elbe / gegen Abend mit dem Britannischen Meere / gegen Auffgang mit der Eyder vmflossen / gegē Mitternacht aber mit Gräben / Schütten vnd Wehren wol versehen / sich wider jhre

König Christian der erst ererbet Dietmarsen.

Dietmarsē schlagen etliche jhrer Herren zu tode.

Herren

Herren offtermals auffgeleynet/jhrer etliche zu tode geschlagen/etliche aber mit gewalte auß dem Lande verjagt/vnd vnter sich eyne besondere Form der Regierunge angerichtet. Nachmals aber wurden sie etwa durch Kriegesmacht widerumb bezwungen/vnd eynem Herrē vnderthänig gemacht/wie auß nachvolgendem zuuernemmen. Erstlich haben sie Graue Dedonem erschlagen/nach welches tode als sein hinterlassene Gemahl Ida/Graue Etelerum zu der Ehe genommen/haben sie denselbigen gleichs falls Mörderlicher weise hingericht. Nachmals wurde Graue Rudolff auch von jhnen vmbracht/Gleicher gestalte nach jhme seinem Sohne Rudolffen/auff der Bockelenburge auch widerfahren/das Hauß zerstöret/seiner Gemahle der Fürstinne Walburgis genannt/Nasen vnd Ohren abgeschnitten/vnd in das fürfliessend Wasser geworffen/welches dannen her noch auff gegenwärtigen tage von jhrem namen genennet würd. Nicht lang nach disem/als Hertzog Heinrich der Lew mit gewaltsamer hande Dietmarsen bezwungen/vñ etliche des Landes Dörffer dem Abt im Closter Staden vndergeben/haben sie gemeldten Abt/als er von denselbigen Dörffern Zinse einzubringen ins Lande verreyset/erschlagen/den Dörffern andere namen gegebē/vnd sich also den järlichen Zinse zuerlegen abgeholffen. Anno 1168. wurden die Dietmarsen Graue Adolffen/dises Namens dem dritten/vnderthan/fielen aber gleicher gestalte auch von jhme bald ab/Dazumale sie denn auch die Edelleuthe/deren zuuor eyn zimliche anzahl im Lande zufinden/vnd darunter vil Reuentlawe/so jhre Häuser vnd Sitze darin gehabt/verjagt vnd des jhrigen entsetzt. Sie seind auch eyne zeitlang mit bewilligung Graue Adolffs zu Holsteyn/vnter Hartwichen des Ertzbischoffs von Bre-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

men/gebornen von Holsteyn/ als der sie durch hülff Graue Adolffen mit dem Grauen von Oldenburg vnter seinen gewalt gebracht/ regierüge gewesen/aber gleiches falls auch von jhme bald abfällig worden/ vnd sich der Krone Dänemarck ergeben/ darunter sie eyne zeitlang rühig verbliben/biß sie nachmals zu bester jhrer gelegenheyte eynen vortheyl ersehen. Dann als im jare nach Christi Geburt/ 1226. zwischen Könige Woldemar vnd Graue Adolffen sammt seinen im Kriege durch Bündnisse mitverwanthen denen von Lübeck/eyne Feldschlacht bei Bornehoffe gehalten/ waren auch die Dietmarsen/ in anschung/ als wolten sie jhrem Herren dem Könige mit hülffe beistehen/ außgezogen/vnd im treffen inn Nachzuge verordnet/hatten aber zuuor mit dem Feinde eynē heymlichen verstand gemacht/ Daß sie/ so es zum treffen würde gerathen/ bej jhrem Herren nicht wolten halten/ vnd zum zeychen von jhren Schilten das vnderst obsich wenden: Wie nuh der handel angienge/ traffen die Dietmarsen zurucke in des König hauffen/ dadurch denn der König das Feld verloren/ vnd auß den seinen vnter andern Hertzog Otto von Braunschweig gefangen worden. Solcher gestalte kamen die Dietmarsen abermals durch Verrätherej zu jhrer Freiheyte.

Dietmarsē der Krone Dänemarck vnterthan.

Der Dietmarsen vntrew gegen jhrem Herren.

Nachmals maasseten sich die Grauen zu Holsteyn der Dietmarsen widerumb an/ Vnd als im jare 1289. Graue Heinrich zu Holsteyn vnd Stormarn/ vnd Graue Johañ im Wagerlande mit eynem hauffen Kriegsvolckes in das Lande/ in meynung dasselbig mit gewalte widerumb zuerobern/ ankommen/ zogen jhnen die Dietmarsen mit bewehrter hande vnter augen/lieferten jhnen eyne Schlacht/ sigeten ob/ vnd schlugen alles/ was nit durch eilend fürgenommene Fluchte (mit welcher die Herren selbs jhr Leben

Graue Heinrich zu Holsteyn von dē Dietmarsen geschlagen.

retten

retten mußten) entrunnen / zu tode. Nach verlauffenem ſolchem handel / bliben ſie eyn zeitlang in ſtill vnd ruhe vnangefochten.

Dietmarſen auffall.

– Im jare nach Chriſti Geburt 1320. als die Dietmarſen zwiſchen Johañ vnd Gerharden beyden Grauen zu Holſteyn etwas Vneynigkeyte entſtanden ſein vermerckt / fielen ſie feindlicher weiſe herauß / verbrañten vnd verhöreten die Dörffer vnd Pfarrkirchen Schönfeld / Norddorff vnd Newemünſter / rücketen biß an Bornhoffe: Daſelbſt als ſich Graue Gerhard mit ſeinem Volcke jhnen widerſetzt / wurden jhrer von denſelbigen / ohne die ſich ſelbſt inn vmbligenden Seen erſeufft / biß in die fünffhundert zu tode geſchlagen.

Zwölff Fürſten von den Dietmarſen auff eynmal erſchlagen.

Diſen Einfall nuh vnd feindlichen vbermut zurechen / machete ſich im jare 1322. Gerhard vnd ſein Bruder Johannes / Grauen zu Holſteyn vnd Stormarn / mit vilen Außländiſchen Fürſten / nemlich Hertzoge Johannſen zu Sachſen / Graue Heinrichē von Meckelnburg / den Grauen von Wunſdorff / Gutzgawe / Repin / ſammt andern mehr Fürſten / an zahle vierzehen / vnd mit jhrer gantzen Mannſchaffte geſterckt / wider die Dietmarſen / kamen im Herbſte am abend des tages / welchen man neñet der Jungfrawe Marien geburt / ohne allen widerſtande / mit jhrem gantzen Heere durch die Suder / Hamme / vnd Hemmigſtedte ins Lande biß an den Norderſtrant: Wie ſich nuh die Dietmarſen / demnach eyn jeder in ſolchem weſen vnd eyle mochte gerüſt ſein / gegen jhrem auff ſie hinein tringenden Feinde zur wehre ſtelleten / wurdē ſie zum andernmale von den Herren in die Flucht geſchlagen / vnd jhrer biß in tauſent vnd ſibenhundert erlegt. Die vberige / als ſie ſolchem gewalte widerſtand zuthun nicht mehr getraweten / verwi-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

chen in die Kirche zu Altenwörden / bevestigeten sich darinnen / in meynung / sich vor dem Feinde auff weitere hoffnung eyn wenig auffzuhalten vnd zuerholen. Als aber die Holsteynische auß beuehle jhrer Herren / Holtz zuhauff gebracht / an die Kirche gericht / vnd dasselbig nuh anzündeten / da erboten sich die Dietmarsen / so sie zu gnaden möchten kommen / wolten sie die Grauen zu Holsteyn für jhre Herren gutwilliglich annemmen vnd erkennen. Disen der Dietmarsen worten vnnd Regimentsanbietunge wolten Graue Gerhard vñ sein Bruder Johañes nit glauben gebē / sonder beuahlen dz Fewr der Kirchen noch näher bej zubringen. Da nuh die in der Kirchen dermassen geängstigte Dietmarsen / nichts anders denn gegenwärtigs verderben vnd gleichsam den tod vor augen mochten sehen / fielen sie auß verzweifflung aller sachen auß der Kirchen an die Feinde / die sich dergleichen nichts versehen / vnd in vermeynūg schon erlangten Sieges mehr der Beuthe / deñ jhrer Feinde der Dietmarsen warnamen / vngestümiglich hin / schlugen drein / Vnd bej solcher gelegenheyte sprangen die nach erst geschehener Schlachte hin vnd wider iñ Gräben versteckte Dietmarsen den jhrigen zu / traffen mit zusammen gethaner hülffe auff die Feinde dar / erschlugen der Fürsten zwölff / vnd von jhrem Volcke biß in die zwey tausent: Graue Gerhard von Holsteyn vñ Graue Heinrich von Mecklenburg kamen alleyn mit wenigen etlichen andern dauon. Nach solchem wurde abermals beyderseits eyne zeitlang vnnd nemlich biß zu Graue Nicolai zeiten eyn steter Frid gehalten / Vnd waren die Dietmarsen / demnach sie durch des Glückes beistand dise grosse Schlacht erzehlter massen gewonnen / vnd souil Herren erleget / sehr vbermütig.

Mit Graue Nicolao von Holsteyn haben sie sehr vil

Schar-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Scharmützel vnd beynahe den fürnemsten zu Tipersloe gehalten: Nachmals aber richteten sie beyderseits eynen stattlichen / mit Brieffen vnd Sigeln wol bekräfftigten Fridstand mit eynander auff / dariñ vnter anderm versehen / daß keyn theyl des andern Feinden mit hausen oder herbergen eynigen vnterschleyff solte vergönnen. Graue Niclasen von Holsteyn Frid mit Dietmarsē.

Diser Verbundseynigung aber zuentgegen / vnd demnach die Dietmarsen solches auch auff die Erben verstanden / hat sichs begeben / daß Hertzog Erich zu Sachsen feindlicher weise in Dietmarsen eingefallen / vnd volgends widerumb zu ruck vnuerhindert von jemanne / durch das Land zu Holsteyn in sein Fürstenthumm gezogen: Vnd dieweil gemeldter Hertzog Erich Graue Albrechts von Holsteyn Tochter zur Ehe gehabt / liessen sich die Dietmarsen bedüncken / daß mit wissen vnd zulassung des Grauen zu Holsteyn angeregter durchzug geschehen. Derwegen die Dietmarsen eyn offen Außschreiben ergehen lassen / dariñ sie Hertzoge Gerharden vnd Graue Albrechten von Sleßwick vñ Holsteyn / als die auffgerichteten Verträgen / Brieffen vnd Sigeln zuwider handeleten / vnd vnentsagt jhrer Ehren / sie die Dietmarsen vonn Feinden beschädigen liessen / hefftig antasteten / widerstattung des von Hertzog Erichen zu Sachsen jhrem Schwager jhnen zugefügten Schadens mit gewalte anforderten / vnd der sachen Abtrag von jhnen begerten. H. Gerharden vñ Graue Albrechtē hādlung mit den Dietmarsen.

Hierauff beschribe Hertzog Gerhard seinen Bruder Graue Albrechten / welcher sich in beiwesen allerseits Räthen mit Eyde der Dietmarsischen auffiagen mußte entlegen. Als aber Hertzog Gerhard aller gethanen züchtigunge halben seinen Bruder vnschuldig befunden / trachteten sie beyde / zu rettung jhrer Reputation / vnangesehen daß volgend die Dietmarsen / demnach sie gesehē / daß man gäntz-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

lich den ernst für die hand wolte nemmen / für geschehene Iniurien allerley abtrage zuthun sich erbotten / zum Kriege / berüfften sich auff [illegible] im 1203. jare von allen Dietmarsen vbergebene Verschreibung vnd Versigelung / in welcher sie Graue Gerharden vnd seinen rechten Erben zu ewigen zeiten verpflicht zusein / vnd den Holsteynischen / wann es die notturfft würde erfordern / hülff zuleysten verlobet. Wie sich nuh beyde Herren wider die Dietmarsen auffgemacht / vnd wol anfänglichs die sachen jhnen etwas schleunig von statten gienge / vnd alles dermassen sich liesse ansehen / als wolte jhnen das Glück / demnach sie allbereyt Meldorff eingenommen / zu Delffbruck eyn nothvest Blochhauß gelegt / die Hamm auff der Geyste bevestigt / von der Tylebruck vnd Schwabenstette den Dietmarsen grossen schaden zugefügt / in disem Kriege beiwohnen: Jedoch ist nachmals dem anfang eyn gar vngleicher vñ gantz vnverhoffter außgang ervolget. Dann erstlich Graue Albrecht / als er durch den Nordhamme in Dietmarsen eingefallen / vnd nuh im widerkehren ware / mit eynem Pferde gestürtzt / vnd des falls hernacher bald gestorben. Bald darauff wurde Hertzog Gerhard / in der Hamme mit zwölff Rittern / vnd treihundert auß dem Fürstenthumme Sleßwick vnd Holsteyn bürtigen Adelspersonen / darunter herr Hennecke Lembeck / herr Wolffgang Poggewisch / herr Heinrich vnd herr Niclas von Allefeld / herr Heinrich von Siggen Marschalck / Oue von Siggen / herr Gebhart Schulte Ritter / vnd beinahe miteynander alle des Hertzogthummes Sleßwick vnd Holsteyn fürneme vnd außerlesene Leuthe vom Adell / Burger vnd Bawern von den Feinden erschlagen. Des andern tages nach gehaltener Schlachte / fanden die Dietmarsen zwen vom Adel / vnnd nemlich den jungen

H. Gerhard vnd Graue Albrecht vō dē Dietmarsen erlegt.

herrn

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

herrn Poggewisch vnd N. Ranzawen vnter den erschlagenen auff der Wallstadt noch bey leben / dieselbige namen sie gefänglich an / wolten sie auch nicht eher widerumb freigeben / sie hetten denn zuuor verschafft / damit das Blochhauß / die veste Delfforuck / welche die Holsteynische noch innen hatten / wurden abgebrochen vnd geschleyfft. Vnter andern grewlichen vnd vnmenschlichen der Dietmarsen (jhrer gewohnheyte nach) gegen den Vberwundenen ohne eynigen vnterscheyd gevbten thaten / wolten sie keynes weges die todten Leichname / außgenommen des Hertzogen vnd etlicher Ritter / welche von jhnen mit grossem Gelte erkaufft / zubegraben gestatten. Die andern mußtē also vnbegraben wider den gemeynen beinahe aller Völcker Kriegesbrauch von den Hunden / Wölffen / Raben vnd anderen Thieren auffgefressen vnd verzehret werden. Letzlich wurde noch zuwegen gebracht / daß die Edele Weiber in Noñen kleyder / als weren sie Geystliche personen / angethan / jhrer Mañer gebeyne / welchs jhnen anderer gestalte nicht zugelassen / zur Erden bestattet.

Der Dietmarsen vnmenschliche handlung.

Nach diser also harten der Holsteynischen Niderlage / macheten sie mit den Dietmarsen eynen Anstand / welchen doch sie die Dietmarsen jhrer verheyssunge nach nit gehalten / sonder bald in Eyderstette gefallen / die Friesen Gebrandschatzt / vnnd zu gantz vnleidlichen vertragsmitteln getrungen / Also daß / wo etwa jrrunge zwischen Dietmarsen vnd Eyderstette würde fürfallen / zwentzig Männer von den Dietmarsen / vñ eyn Eyderstettischer darüber solten erkennen. Der schad / so dazumale den Eyderstettischen zugefüget / ist auff hundert tausent Thaler geschätzt worden. Hieräber empfienge wol Hertzog Adolff eynen widerwilten gegen den Dietmarsen / dorffte aber wider sie auß vrsachen /

Dietmarsen fallen in Eyderstett.

chen/ daß ohne das zwischen jhme vnd dē Könige von Dänemarck etwas zwispältige jrrungen das Hertzogthumm Sleßwick belangend/ sich erhielten/ nichts thätlich anfangen.

Der Dietmarsen frāuel.

Zu disen zeiten waren die Dietmarsen in vermessenheyt vnd fräuel nuhmehr so weit gerathen/ daß sie auch als Scheydrichter Vnterhandlunge zwischen dem Könige zu Dänemarck vnd Hertzogen von Holsteyn/ von wegen des Hertzogthumm zu Sleßwick fürzunemmen/ vnangesehen daß sie die Disputation von den Lehen nicht verstunden/ vnd vermeynten/ eyn Pferd vnd eyn Fürstenthumm zuuerleihen were gleich/ nit scheweten. Vnd hatten beinahe auß disem Vnuerstande dem Fürsten abkennen wöllen/ jhre zusprüche vnd vermeynte gerechtigkeyt.

Nachmals brachte König Christiern seine vnd seiner Vorfahrn an Dietmarsen gerechtigkeyt Keyser Friderichen dem tritten für/ welcher jhn/ gleich allen Churfürsten/ damit belehnet/ vnd wurde in diser Belehenunge Holsteyn vnd Stormarsen mit incorporiert.

König Johann zeucht in Dietmarsen vñ würd geschlagen.

Auff solche Keyser Friderichs begnadigung/ vnterstunde sich König Johañs/ König Christians Sohn/ demnach er seiner ankunffte vñ Vorfahren zu dem Lande Dietmarsen Erbgerechtigkeyte halben/ jhme solches gebüren wolle vermeynet/ vnd ohne das allbereyt vor zweyen jaren Sueden erobert/ mit dem Schwert vnd gewaltsamer hande auch an dē Dietmarsen zuuersuchen. Vnd als er im jar 1500. eyn stattlich Kriegsvolck von Herren/ Rittern/ Edelleuthen/ an zahle biß in zwey Tausent/ vnd sechs Tausent Landsknechten/ ohne das Landvolck vnd einwohner/ deren faßt eyn gleiche anzahl gewesen/ in Dänemarck/ Holsteyn/ Sleßwick vñ andern Fürstenthummen auffgebracht/ vnd schon Meldorff

einge-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

eingenommen / wurde er plötzlich zwischen Meldorff vnd Henningstette / auff dem Teuffelswarff genannt / von den Feinden vbereilt vnd geschlagen / Also daß der König in eygener person kaum entrinnen / vnd durch die Fluchte sein Leben mochte retten. In diser Schlachte seind alleyn auß dem Lande zu Holsteyn vnd Sleßwick / außgenommen vil Ritter vnd Edelleuthe auß Dänemarck vnd andern mehr Landen / dazu von Knechten / Burgern vnd Bawern / biß in die vier Tausent / deren doch bey etlichen vnd in sonderheyt in der Dietmarsen Jarbücher eyne grössere anzahl verzeychnet zubefinden / nachvermeldte darnider gangen vnd vmbkommen :

Herr Adolff vnd Otto Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst.
Herr Hans von Allefeld / Ritter mit dem Baner.
Hennecke von Allefeld / vnd Heinrich von Allefeld Gebrüder.
Marquart von Allefeld zu Sachsdorff.
Jorgen von Allefeld zu Segard.
Heinrich von Allefeld zu Stornburg.
Laurentzius von Allefeld / Clausen von Allefeld Sohn.
Benedict von Allefeld / Benedicts Sohn zu Burghorst.
Benedict von Allefeld / Otten von Allefeld Sohn.
Ditleff von Allefeld zu der Haselburg.
Hans Allefeld zu Newenstatt.
Ditleff von Bockswalden zu dem Sierhoff.
Ditleff von Bockswalden zur Haselburg.
Hans von Bockswalden zur Newenstat.
Ditleff von Bockswalden zur Wensin.
Jochim Ranzaw zu Aschenberg.
Due Ranzaw zu Rastdorff.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Breida Ranzaw Heinrichs Sohn.
Heinrich Ranzaw herrn Johannsen Bruder.
Wolff Poggewisch Hennickes Sohn.
Wolff Poggewisch zu Dobberßdorff.
Jochim Poggewisch vnd Hans Poggewisch Gebrüder.
Hartich Poggewisch von Gronholt.
Hennecke von der Wische. Ditleff von der Wische. Wolff von der Wische / vnd Jochim von der Wische / alle vier Gebrüder zu dem Newenhoff.
Jorgen von Lunden.
Luderhessen / Volradt vnd Bartram seine Söhne.
Marquart Schwab.
Heinrich Schwab.
Gerhard Westerholtz.
Hans Plome zu Seedorff / vnnd Heinrich Plome Amtman zu Gottdorff / Gebrüder.
Pawel Seested zu Rendesburg.
Benedict Seested zu dem Krumendick.
Hans Seested zu Seestede.
Pawel Seested zu Kochouede.
Jochim Seested Reimers Sohn.
Burghart Seested / der sich bej den Landsknechten eyn zeitlang für eynen Haubtman auffenthalten.
Juen Reuentlaw.
Hartich Reuentlaw zu Gran.
Marquart Breide.
Otto Schacke zu Nutzhouen.
Ditleff von Zwalen.
Heinrich Stuer.
Ditleff von Siggen.
Schacke Rumor.

Hans

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Hanns Walßdorff.
Clauß Wensin.
Benedict Schmalsted.
Schacke Schmalsted.
Otto Rodt vnd Clauß Rodt Gebräder.
Helbewich Wolff.
Eggert Groß zu Soldick.
Otto von Tinnen zu Walßdorff.
Clauß Ratlaw.
Michael Ratlaw.
Emecke Ratlaw zum Voderkamp.
Stuert Ratlaw zu Lensamen.
Clauß von den Hagen zu Nubel/ ꝛc.

Wie nuh auff dißmal auch die Dietmarsen des Glückes so gnädigen beistand befunden / wurdē sie vber die massen sehr mutig / rissen die Tylbruck darnider. Vnd dieweil zuuor König Johannes / wie obangeregt / die Sueden vnter seinen gewalte gebracht / fielen dieselbige / nach dem sie von diser vnglücklichen Schlachte zeitungen empfangen / vom Könige widerumb ab / belägerten sein Gemahel in Stockholmen / Also / daß der König von souil orten her beträngt / gleichsam gezwungen mit den Dietmarsen eynen Fridstand mußte auffrichten.

Sueden vō Könige Johannsen abgefallen.

Nach disem seind die Dietmarsen von niemanne mehr mit Kriege angefochten worden. Dann gleich zu diser zeite die schädliche vnnd jämmerliche vneynigkeyt vnd verbitterung vnter dem Königlichen Stamme zu Dänemarck / nemlich zwischen Könige Friderichen vnd seinem Vettern Könige Christiern eingefallen. Derwegē der Dietmarsen / die man in so langwiriger vnd verhaßter jrrunge / in welche sich Keyser Carl auch mit eingemängt / vnnd souilen des

Frid in Dietmarsen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Königreichs innerlichen vnnd offtermals zur Faußte gebrachten Kriegen/ in welchen auch Coppenhagen zů zweyten male/ in massen dises sonderbare Historien außweisen/ erobert vnd eingenommen/ dazumale wol mußte zu freund halten/ leichtlich mögen vergessen werden. Als aber nach verrichteten solchen zwiträchtigen handlungen vnnd gefährlicher Spaltunge in Dänemarck/ König Christian dises Namens der ander/ nuhmehr seine sachen widerumb zu fride vnd ruhe gebracht/ vnnd mit Keyser Carln eynen vertrag gemacht/ ware mehrmals vorhannden vnnd angestellet/ daß sie König Christian der tritte mit Kriege wolte angreiffen/ welches doch allwegen verbliben. Dann wenn sonst jrrunge vorhanden/ mußte man allezeit gegen den Dietmarsen gleichwol auch verordnung thun/ Also daß man jhnen nicht wol dorffte glauben.

Dietmarsen rüsten sich zů Kriege.

Dieweil sie aber nuh also müssig/ vnd die Herren selbs/ demnach sie zu feindlichem widerwillen gegen eynander gerathen/ vnter sich kriegeten/ auch mit denen von Lübeck/ Altenburg vnd Meckelnburg in offenlicher Vehde waren/ richteten sie mit dem vmbligenden Seestätten eyne verbündniß auff/ trachteten nach Geschütz/ Kraut vnd Loth/ Harnisch/ Wehre vnnd anderem dergleichen Vorrath/ macheten sich allerdings zum Kriege gefaßt. Dañ sie leichtlich zuerachten/ iñ massen auch dise jhre betrachtung vñ vorbedencken jhnen nicht gefehlet/ daß/ wenn der Königliche Stamm zu Dänemarck vnd das Hauß Holsteyn zu wircklichem Fride eynmal widerumb kommen/ sie mit denselbigen ohne zweiffel würden müssen zuthun haben.

Es ware aber König Christian eyn frommer Christlicher Herr/ welcher/ nach dem sein Vatter König Friderich vnnd er auch selber in Dänemarck vnd Holsteyn wider

die

die von Lübeck vil Kriege geführt / vnnd nuh dieselbige vollendet / sich in fernere Kriegsrüstung vnd noch mehr Blutvergiessen / vnangesehen daß sein Bruder Hertzog Adolff wider die Dietmarsen Kriegshandlung fürzunemmen bej jhme offtermals sollicitiert vnnd angelangt / vngern begeben / Sondern vil lieber sein Leben in fridlicher Regierunge wollen zubringen. Nemlich gienge Hertzog Adolff / von der zeite an / als er nach seinen Kindlichen jaren zu vermögendem alter angehender Jugende etlicher massen kommen / vnd nuh weerhafft worden / auß raachgirigem angebornen Fürstlichen gemüte / alleyn darauff vmb / wie er die widerwertige / vnd vnglücklich von seinen vordern gethane Schlachten in Dietmarsen / etwa mit eyner newen Victorj vnnd Vberwindunge / seinen Namen dadurch bej männiglichen berühmt zumachen / vnd järlichs einkommen zuuermehren / widerumb möchte vergelten. Solches vnterstunde er sich bald / da er von Keyser Carln in der Metzischē Belägerunge bestallung gehabt / vnnd hernacher von dannen abgezogen: Dergleichen als Jorgen von Holl vnnd Hilmer von Meuñichhausen im Stiffte Bremen gelegen / mit welchen er faßt aller dinge wol eyns war. Es manglete aber jeder zeite fürnemlich daran / daß König Christian / hochlöblicher gedächtnuß / mit alter vnd schwacheyt nuhmehr beladen / vnnd gabe mehr achtung auff seiner Seelen heyl / denn er mit Weltlichen händeln sich ferners belude / wolte auch zu seiner zeite inn fürgenommene Kriegshandlung vnd darauß zugewärtig Blutvergiessen / ob wol solches der Hertzog ins werck zurichten schon gefaßt / niemals consentirn vnnd verwilligen / sondern vnternam sich vilmehr dasselbig jmmerdar zuuerhindern. Derwegen mußte Hertzog Adolff den handel vnnd gleichwol etwas vngedul-

H. Adolffs fürnemen wider Dietmarsen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

tiger weise einstellen / vnd bessere gelegenheyt / deren er allzeit / seine Vorfahren zurächen / vnd die Dietmarsen jhrer mit gewalte hergebrachten Freiheyte zuentsetzen / fleissig nachgetrachtet / erwarten.

H. Adolffs Kriegsgewerb wider Dietmarse.

Letzlich vnd als er vermerckt / daß es nuhmehr an dem were / daß Gott seinen Bruder von diser Welte würde abfordern / wie er denn also bald in Gott entschlaffen / gedachte der Hertzog / es were nuh den handel thätlich anzugreiffen die rechte zeit / bearbeytete sich zum Kielle vmb Gelt / brachte dasselbig in geheyme zusammen. Verreysete darnach vmb Ostern zeite nach Wolffenbüttel zu Hertzoge Heinrichen / pflegete allerhand sachen vnd Rathschläge mit jhm: Also / daß fürgenommene Kriegshandlung Hertzoge Heinrichen vnuerborgen gewesen. Dann es dazumale eyn gemeyne Sag in Teutschem Lande / daß er Hertzoge Heinrichs jüngste Tochter / welche nachmals Hertzoge Philipsen von Braunschweig vermehelet worden / solte zur Ehe bekommen. Dem seie aber wie jhm wolle / so ist doch vnlaugbar / daß Hertzog Heinrich aller sachen mit bewußt / vnd jhme damals fürschub gethan.

Vnnd damit er zur Versamlunge möchte kommen / hielte er eynen Kreyßtag / brachte durch Daniel Ranzawen zu Peim / demnach dasselbig disen Orten etwas entlegen / Schonwesen mit eynem Regiment / Fußvolck / vnd Jochim Blanckenburg mit eynem Geschwader Reuter inn bestallung. Richte also dise ding mit eynander in aller stille vnd ohne vorwissen seiner fürnemsten Räthe / außgenommen etlicher wenig / vnnd sonderlich Doctor Adam den Cantzler / welchem er disen seinen Rathschlag vñ meynung entdeckt / zur hande / Jnn betrachtung vnd des verhoffens / wenn die Kriegsleuthe nuh bej eynander / könte der Zug

nicht

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

nicht mehr so leichtlich hinderstellig gemacht werden vnnd zu rucke gehen/ Es müßte etwa der Printz von Dänemarck vnd Hertzog Johanns jhme alleyn an den Dietmarsen sein heyl zuuersuchen gestattē / oder aber zugleich mit jhme fortschreiten vnnd wider die Feinde selbs helffen den Angriff thun. Vnd zwar das erste were jhm am verträglichsten gewesen/wie er denn gäntzlich inn hoffnung stunde/demnach der Printz noch nit Gekrönt/man würde jhme den gantzen handel alleyn zuuollzihen vbergeben haben. Zu dem hielte er alle sachen auch fürnemlich darumb also in geheyme/dieweil jhme nit vnbewußt/daß die Holsteynische Räthe keynes weges / vnnd noch vil weniger die Dänische in fürgenommenen Zuge/ wo nicht allbereyt beyde Reuter vnnd Knechte im Felde/ vnnd sonderlich/dieweil König Christian allererst mit tode abgangen/ vnnd dem Printzen noch keyne Krönung gehalten/würden verwilligen.

H. Adolffs Rathschlag vñ fürnemē entdeckt.

Als aber dise des Hertzogen Kriegsgewärbe in die länge nit mochten verholen bleibē / vnd Heinrich Ranzaw der Königlich Statthalter dessen inn erfahrung kommen/ liesse er solches also bald an Kön. Mai. wie jhme denn gebüren wollen/vnd volgends an seinen Vatter herrn Johañ Ranzawen Rittern/gelangen.

Hierauff schribe herr Johañ dem Hertzogen/ erzehlet jhme nach der länge / was für beschwerden vnd gefährlicheyten er/so er alleyn disen Krieg für sich vnterstünde zuführen / würde müssen außstehen vnnd gewärtig sein. Dann erstlich würden die Dietmarsen mit aller jhrer Kriegesmacht jhme widerstand thun : Nachmals hette er hierinn des Printzen / wo nicht offenliche / doch heymliche Feindschafft/ vnnd gleicher gestalte auch der Stätte Lübeck vnnd Hamburg vngunst zubesorgen/ Also daß / ob es an Gelte gleich

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

gleich nit solte erwinden / würde er doch an Profiand gebrächen müssen erleiden.

Auff diß sein schreiben / schickte der Hertzog / Bartram Seesteden an jhn gehn Newemünster / begerete von jhme / daß er seinem ehrmals gegen jhme gethanen erbieten nach / selbs mit wolte fortzihen. Er aber schluge das ab / mit vermeldung / Demnach vñ dieweil ers nicht mit gekochet / vnnd der Hertzog selbs mit jhme zum Botkampe / als sie daselbst bey eynandern gewesen / vonn Dietmarsen vil in anderer gestalte geredt / vnnd gleichwol eyn anders denn er fürgeben im Sinne gehabt / So wolte ers gleichsfals auch nit mit außessen. Vber das were hierinn weder des Printzen von Dänemarck / noch Hertzoge Johannsen consent vnnd verwilligung vorhanden / welche so sie könte eraugnet werden / were er seinem vorigen erbieten mit der thate nachzusetzen geneygt. Dann es jhme / demnach sie zugleich zuberechtigt / eynem zunemmen vnd dem andern zugeben nicht wolte gebüren. Dise seine antwort mußte er Bartram schrifftlich zustellen.

Herr Johañ Ranzaw wegeret sich mit in Dietmarsen zuzihen.

Mitler weile nach dem der Statthalter dise dinge auch an den Churfürsten zu Sachsen gelangen lassen / vnd sonst mit dem Bischoffe von Lübeck sammt andern vilfältigen allerseits gepflogenen handlungen / trachtete man dahin / wie etwa Brüderlicher vnd Vetterlicher will zu allen theylen erhalten / vnd im Lande keyn jämmerlich Fewer möchte angezündet werden.

Hierzwischen hatte der König Hertzoge Adolffen / vmb erklärung / weß er gegen den Dietmarsen gesinnet / schrifftlich besuchet. Darauff Hertzog Adolff geantwortet: Daß wol die Dietmarsen jhme merckliche vrsachen / wider sie thätlich zuuerfahren / gäben: Dann sie seinen Leuthen täglich vil

H. Adolff begeret sein fürnemmen zuuerhelen.

lich vil schadens zufügeten / inn meynung er denn vormals seinem herrn Vettern persönlich vermeldet / wie er nemlich disem zubegegnen müßte nachdencken. Nuh were er gleichwol dessen jetzmals nicht in abrede / Vnd damit angehenckt: Es möchten jhnen villeicht die Dietmarsen / dieweil er jetziger zeite von des Keysers wegen auff Leuthe bestallung hätte / selbst eynen grewel. Vnterstunde sich dermassen allen argwohn den Leuthen auß dem gemüte zubringen / da sichs doch im grunde nicht anders / denn er beschuldigt / erhielte.

Der Stätte meynung zu fürgenomenem Kriegshandel.

Die Stätte / als Lübeck vnd Hamburg erkündigeten sich stracks bej dem Bischoffe / ob es auch dem Printzen mit were / deßgleichen thaten auch die von Lawenburg / vñ wurde jhnen zur antworte gegeben / daß dem Könige von diser Kriegsrüstunge nichts zuwissen / würde sich derwegen auch nit anders als eyn gnädigster Nachbawer gegen jhnen erzeygen vnnd finden lassen. Es ware aber leichtlich zuuermercken / daß sie dise jrrung vnnd Kriegesempörung nicht gern gesehen / sondern vil lieber gewolt / daß die Dietmarsen vnangefochten verbliben / hetten jhnen noch darzu wol hülff geleystet / so der König nicht mit ins Spiel gerathen / Wolten aber jhr Gemüt dem Statthalter / welchen sie / in betrachtung / daß er mit Hertzoge Adolffen aufferzogen / vñ zugleich mit jhme an Keyser Carls Hofe gewesen / etwas verdächtig hielten / nicht gäntzlich entdecken.

Bartram Seested verreysete nochmals zu herrn Johann Ranzawen Rittern gehn Bordesholm / zeygete jhme vnter anderm an / wie sich Hertzog Adolff gegen Kön. Ma. vnd Hertzoge Johannsen / jhrer Kön. Mai. vnd F. G. das tritte theyl des Landes zu Dietmarsen / auff wider erlegūg / demselbigen antheyle nach auffgewendeten Kriegskostēs / zustehn zulassen / schrifftlich erbotten. Solches liesse herr

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Johañ widerumb an seinen Sohn den Statthalter/ vñ den Bischoff/ welche beyde von jhme bescheyden/ in der nähe bej Bordesholm dazumale sich hielten/ gelangen. Darauff denn die bewerbung/ darin man sich gesetzt/ eyn wenig abgestellt. Nichts desto weniger liesse der Statthalter Graue Anthoni von Altenburg Kriegsvolck annemmen/ vnnd Hanns Bernerdrossen zum Pinnenberg warde Gelt auff fünffhundert Pferde zuschicken gegeben/ Deßgleichē wurde Frantz von Bulawen auch in bestallung genommen/ welches alles vmb den 18. tage Aprilis sich verlauffen.

Der Bischoff verruckete stracks nach dem Königreich/ in gleicher gestalte wurde von dem Statthalter eyne Post abgefärtigt/ vnd alle gegenwärtige sachen Kön. Mai. fürgebracht/ Damit man/ ob solchs von Hertzoge Adolffen gleichsfalls beschehen/ vnd ob man dem Kriegsvolcke/ welches also bald/ vnnd innerhalb vier tagen würde zuhauff lauffen/ Profiand solte lassen zuführen/ inn gewisse erfahrung möchte kommen.

Königlichē Statthalters Rath zu angefangenē Kriege.

Der Statthalter gabe dem König eynen solchen Rath/ daß er jhn selbst mit zuzihen ermahnete. Dann wo er bej gegenwärtiger der sachen gelegenheyte solchs vnterliesse/ vnd mit seinem Vettern Hertzoge Adolffen fort zuzihen sich widerete/ müßte er fürgenommener Kriegshandlunge entweder begegnen vnd wehren/ oder aber gar still sitzen. Auß disen treien müßte er das jehnige/ welches das verträglichste sein würde ausserwelen. Nuh were angefangenen handel/ demnach Hertzog Adolff allbereyt schon im anzuge/ vnd er auch mit in der Rede/ zuwehren verdächtig: Wo er aber solte still sitzen/ würde Hertzog Adolff den vortheyl vnd Namen/ daß er das Land Dietmarsen erobert/ alleyn bekommen. Derwegen welches füglicher vnd besser sein würde/

denn.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

denn wo er selbs würde mit zihen / könte er nicht verstehen. Diſen des Statthalters Rath vnnd bedencken liesse sich der König gefallen/alſo daß er ſein Gemüt auch zu diſem Kriege richtete. Der König verwilligt zů Kriege.

Nicht lang nach geſchehener diſer vnterredung wurde Haŋs Seeſted von dem Kluuenſicke / von H. Adolffen an Kön. Mai. vnnd Hertzogen Johannſen mit eyner Inſtruction abgefärtigt/welcher fürnemſter innhalt geweſen/ Daß Kön. Mai. jhre Räthe nach Newenmünſter verordnen/vnd Hertzog Johanns in eygener Perſone daſelbſt ſolte ankommen / als denn wolte man ſich aller ſachen Brüderlich vnd Vetterlich vergleichen vnd erklären: Vnnd ſo fern man hierüber aufflauffenden Kriegeskoſten ſamtlich auff ſich nemmen vnnd zugleich würde tragen / ſolte nachmals auch der gewin gleichlich getheylt werden.

Wie nuh mehrmals die Poſt ab vnd zugangen/vnnd man ſich der Malſtatte nicht konte vergleichen / wurde letzlich verwilligt vnd beſchloſſen / daß alle trei Herren ſammt jhren Räthen den 28. tag des Aprilen/ in eynem Dörfflin / Norddorff genannt/ ſolten zuſammen kommen. Vnnd als ſie daſelbſt ankommen / verharreten ſie / inn allerhand fürgenoñenen Rathſchlägen biß auff den erſten tage des Maien / richteten zwiſchen jnen die Verträge der geſtalte auff/ daß Hertzoge Adolffen der auff erſte Muſterung gewendete koſten / welcher vngefährlich für Achtzehen tauſent Thaler gerechnet / vnter welchen doch etliche tauſent / ſo vnter die Knechte verliehen / vnd in der erſten bezahlunge widerumb ab zukürtzen / mit begriffen / auff darlegung genugſamer Quitantzen / ſolte entrichtet / nachvolgender Kriegskoſte aber ſammtlich vnd in gemeyn auffgewendet vnd getragen werden. Wenn nuh die Dietmarſen bezwungen/ vnd das

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Land eingenomen/solte es in drei gleiche theyle/vnd eynem jeden sein angebürend theyl mit dem loß zuuertheylt werdē/ so wolten sie es zugleich in vnnd auß dem Rechten vertretten/weß Leuthe vnd Vnterthanen schaden oder brand empfiengen/die möchten es ertragen/da soll der eyn dem andern nicht zuantworten/sonder eyn jeder sein Ebenthewer stehn.

Beuehlsleuthe vnd kriegsräth.

Auff disen Vertrage wurde nachmals alle verordnung gethan/herr Johañ Ranzaw Feldmarschalck erwehlet/dessen er sich gleichwol erstlich seines Alters halben widerete/ doch letzlich dahin beredt/daß er dise verwaltung angenommen: Bartram Seested jhme zum Leutenant gegeben/ Welcher als er dises zuthun gäntzlich abschluge/ward an seine statt Frantz von Bulawe verordnet. Es wurden auch also bald mit sammt dem Feldmarschalcke Commissarien/ die Reuter vnd Knechte zumustern/vnnd allen treien Herren huldigen zulassen/abgefärtigt. Vom Könige warden zu Musterherrn gesandt Clawes Ranzaw/Ambtmann zur Steynburg/vnd Holger Rosenkrantz: Von Hertzoge Johannsen/Otto von Tinen/vnd Jaspar von Bockwalden: Von Hertzoge Adolffen/Schele Clauß Ranzaw/vnd Pawel Ranzaw herrn Johannsen Sohn: Deßgleichen wurden jhnen Rentmeyster zugeordnet/mit welchen sie eilend nach dem Kriegsvolcke verrucket. Vnnd entrichtete der Statthalter auß des Königs beuehl/jhrer Kön. Ma. Commissarien für die erste Musterung/ demnach in eile auß Dänemarck nicht mehr auffzubringen/Funffzehē tausent Thaler.

Die zween herren Gebrüder/begaben sich von dannen/verreyseten beyde/der eyn nach Rendesburg/der ander nach Gottorff/machten sich färtig/gäntzlichen färhabens/

bens/ dem handel in eygener Persone bej zuwohnen. Der erwehlt König verruckte gehn Segeberg/ verharrete daselbst zwo nächte fürvber/ hinterliesse allda sein Hofgesinde vnd begabe sich auff Gutschwägen mit der Poste eilēd gehn Koldingen/ dann daselbst hin waren die Fünische vnd Jütländische Edelleuthe bej Funffzehen hūdert oder zwey Tausenten beschriben/ dieselbige musterte er/ Vnd dieweil man jhrer zu fürstehendem handel nit bedürffig/ danckte er jhnen ab: Bestalte vnnd rüstete alle seine zum Feldzuge nothwendige sachen/ entbote dem Statthalter in schneller eile zu/ wenn die Reuter vnnd Knechte würden anzihen/ an jhn gelangen zulassen.

Von Norddorff auß hatte man zuuor auch bej dem Grauen von Altenburg/ daß er etwa treizehen oder fünffzehen Fänlin Knechte anhero schicken wolte/ schrifftlich angelangt. So war auch beschlossen worden/ daß jeder Herr sechs stück Feldgeschützes vnd zwey stück Mawerbrecher/ sammt allem darzu gehörenden zeuge/ darzu acht Rüstwägen mit sich zu Felde solte führen. Vber das/ waren auch tausent Schantzgräber/ Schiffbrucken/ Zufuhr vnd Prosiand/ sammt anderm dergleichen/ was nötig/ vnnd in solcher eile bestellt vnnd auffgebracht werden können/ verordnet. Dañ dieweil man in erfahrung/ daß sich die Bawren täglich mit Gräben/ vnd wie sie möchten/ je mehr verschantzeten vnnd bevestigeten/ wolte langer Verzug nicht rathsam sein. Vnd hette wol diser Krieg mit besserm Rathe vnd geringerem Geltkosten/ dazu auch mehrer vnd füglicher verordnunge/ wo nicht Hertzog Adolff mit der sache dermassen geeilet/ mögen fürgenommen werden.

Nuh ware der König zuuor auff angestellten tage gehn Norddorff zuuerreysen/ Demnach jhme etliche frembde

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Heymliche mißvertrawen vnter den Herren angericht.

Kriegsleuthe/ durch vntergesetzte Personen/ wie es gefährlich/ ad armatum Hostem, oder zu gewapnetem Feinde sich zu begeben/ angebracht/ nit leichtlich zubereden gewesen. Dargegen gabe der Statthalter dem Könige eynen solchen bericht/ wie nemlich dise vermeynte warnung jhrer Kön. Mai. nicht zum besten geschähe/ sondern dahin gereychete/ damit sie durch solchen verzuge zu langwirigem Kriege würden auffgelentzet. Zu deme/ hette er seinen Bruder sammt andern wolmeynenden bej dem Hertzoge/ die würden/ wo schon der Hertzog eynes solchen vnbillichen gemütes/ wie er doch an seinen F. G. mit deren er von jugend auff erzogen/ nicht zweiffelete/ vnd sich dessen zu jhme nicht versehe/ dergleichen nichts gestatten: So pflegte man in disen Landen nicht auff Welsch zuhandlen. Welchem der König letzlich glauben bejgemessen/ vñ fort gezogen. Wurde aber dennoch dadurch souil zuwegen gebracht/ daß man allerley handlunge fleissig wargenommen vnd auffsehens gehabt. Der König hatte biß in die fünffhundert Pferde bej sich. Hertzog Adolff aber kame auff zweyen Gutschen an/ welcher sich/ wie hernacher gespürt/ nichts weniger als der König/ auch frembder handlunge befahret: Er sagt aber selbst/ Jch kenne mein geblüt/ wir gedencken nicht solches gegen eynander/ geschweige daß wir es thun solten/ Wenn es aber in Jtalien vnd andern mehr orten were/ so würden wir eynandern nicht getrawen.

Vnnd zwar so obermeldte frembde Kriegsleuthe/ die sache so weit gebracht/ daß sie dise der herren Versamlung vnd Vnterredung mögen hinderstellig machen/ hette fürwar eyn weiterung darauß entstehn sollen/ vnd were jhnen jhr gantzer Rathschlag gerathen/ welcher der gestalte zuruck gangen vnd gebrochen.

Auff

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Auff den Pfingstabend kame der König zu Segeberg/ da er sein Hoffgesinde vormals gelassen/ widerumb an: Vñ waren schon in derselbigen wochen vor dem Pfingstage die Reuter vnd Knechte mehrerntheyls gemustert/ vnnd jhnen die erste Besoldung entrichtet/ Außgenommen den Schonewesen vnnd Reimer von dem Walde / deren Regimente in den Pfingstfeiertagen erst gemustert worden.

Als der Printz zu Gottorff fürvber zoge / wurde beschlossen/ daß alle trei Herren auff den Mitwoch nach dem Pfingstage zu Wesstede wolten zu hauff sein. Nach geschehenem abschiede verruckte der Printz auff dē Montag nach Newēmünster. Den andern tage hernach/ musterte er vnd richtete sein Hof Fane in die Vierhundert starck auff / die Fane beuahle er Jorgen Rohen / machete Jens Drusen seinen Marschalck zum Rittmeyster/ vnnd verordnete Joachim Bruckdorff für eynen Leutenant.

Auff den Mitwoch / welcher der sibenzehend des Maien/ kamen alle trei Herren/ laut vorgemachtē Abschiedes / zu Wesstede an/ allda wurde mit dem gantzen Kriegsheere inn Dietmarsen zuuerrucken / der zwey vnd zwentzigst des Maien ernennet. Von dannen zoge der König nach Melbeck/ dem Statthalter zugehörig verharrete daselbst biß auff den Montag. Der Feinds Brieff gienge zu Wesstede auß/ vnd wurde trei tage zuuor den Dietmarsen mit Kön. Mai. eygenem Boten vbersandt / Des innhalts wie volget.

Absagsbrieff/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Beschreibung verlauffener

Absagsbrieff / von Könige Friderichen dem andern / zu Dänemarck / ꝛc. vnd jhrer Kön. Mai. Vettern / Johann vnnd Adolffen / allen Hertzogen zu Sleßwick / Holsteyn / ꝛc. den Dietmarsen vberschickt.

WIr Friderich von Gottes gnadē / König zu Dänemarck / ꝛc. Vnd wir von denselben gnaden Johanns vnd Adolff / alle Hertzogen zu Holsteyn / ꝛc. Nach dem jr die Acht vnnd viertzig Rathgeber / wie jr euch nennet / vnd alle vnnd jede Einwohner vnsers Landes Dietmarsen / vns als ewere rechte erbliche Lands Fürsten / vnd von Gott verordnete Oberkeyt / gegen Gottes beuehl vnd verordnung der hohen Oberkeyte / zu ewrer Seelen vnheyl / nicht alleyn fürsetzlich vngehorsam vnnd widerwärtig / sondern auch in vil weg vnnd vnauffhörlich mit Vnchristlichen / schimpflichen vnnd vnleidlichen handlungen an vns verfahren / auch vnsere Hoheyt anzurühren nicht verschonet / die Vnterthanen zum höchsten beschweret / Raub / Mord / vnd Fridbruch geübt / Wie denn auff vnserm Lande / HeyligLand genannt / da der Kirchen nit verschonet vñ geschewet

worden /

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

worden/Mord darinnen thätlich zuvben vnd zubegehen/vnd andere vnselige thätliche grausame Handlungen/die schwerlich zuuerhalten/Vnd in dem allen weder Recht oder billigkeyt geachtet/auch nit Recht geben oder zulassen wollen/damit eyne lange zeit hero geduldet/Blutvergiessen zuuerschonen. Als aber vnser Langmütigkeyt ewer halstarrig/thadlich vnd vnrechtmässig fürnemen vnd Vngehorsam mehr gestärckt/vnd keyn Billigkeyt zuuerhoffen/Seind wir durch ewren frāuel vnd Mutwillen bewogen vnd gröblich verursacht/euch mit dem Schwerte heymzusuchen/vnd mit Göttlicher hülffe euch inn vnsern gehorsam/wie jr vns verpflicht/zubringen/Vnsere gehorsame Vnterthanen vor ewrem Frāuel gehandhabt/vnd vor Mord/Raub vnd Fridbrüchigem vberfall vor euch gesichert. Das wir vns aus Göttlichem beuehle schuldig vnd pflichtig zusein erkennen. Weren aber die verursachte Schärffe vnnd wolverdiente straff gegē euch ergehn zulassen villiber verschonet gewesen. Vnd wollen vns demnach/wiewol solches gegen euch/als vnsere vngehorsame Vnterthanen nicht nötig gewesen/hiemit sammt vnsern Helffern vnd helffers helffern nottürfftiglich nach Kriegesgebrauch/zu ehren

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

verwahret haben / Darnach jr euch zurichten. Datum hohen Wesstede/den 18. tag Maij / Anno ꝛc. 59.

Der Auzug.

DEn Montag am morgen vmb neun vhren/ kamen alle trei Herren bei Olichsdorff an / stiessen mit allem Kriegsvolcke / dessen vier Geschwader Reuter vnd trei Regiment Fußvolck/ zusammen / machten die Ordnung/ vnd zogen in Gottes namen an. Zu vorderst waren die Läuffer/ auß allen Regimenten verordnet/ nachmals volget Moritz Ranzawen Fane / darauff das gering Feldgeschütz / mit den Schantzgräbern/ darnach zwey Regiment Knecht/ vnter Reimern vom Walde vnd dē Schonewesen/ in der mitte Kön. Mai. vnd beyder Herren Fane/ derselbigen Rittmeyster waren Bartram Seested vnd Benedict von Allefeld / Gregorius von Anefelde Fänderich. Diſe Fahnen wurden neben eynander in der Schlachtordnunge bestallt. Auff diſe volgete Wallerthumm mit seinem Regiment / vnnd letzlich Blanckenburg mit seiner Fane/ sammt Dieterichen von Hall / welcher vngefährlich auch in die hundert Pferde geführt.

Der gantz Hauff im ersten anzuge/ vermochte vngefährlich bey trei tausent Pferden / vñ treissig Fänlin Landsknecht: Nachmals stiesse noch der Graue von Altenburg mit fünffzehen Fänlin auch darzu/ daß also des Fußvolckes miteynander fünff vñ viertzig Fänlin gewesen. Die Obersten vber dasselbig waren der Wallerthumm/ Schonewese vnd Reimer vom Walde: Die Rittmeyster aber/ ohne die vber des Königes vnd der Fürsten Fahnen gesetzte/ welcher namen obberürt / Jochim Blanckenburg / Moritz Ranzaw/ Dieterich von Hall. Mit diſer also wol angerichteten

Ordnun

Ordnunge ruckete man fort / vnnd wurden im einzuge etliche Häuser / wiewol ohne jemannes beuehle / angesteckt. Das Läger wurde bej rechter zeite in dē Kirchdorff / welchs Aluerßdorff genennet wird / geschlagen.

Dieselbige nacht waren zwey Fänlin Knechte / vnnd zwey hundert Reuter zur Wachte verordnet. Vnnd erhube sich in der Vorwachte eyn geschwinder Lerme / welchen achtzehen Kerl / so auff die Reuter / die in der Wachte hielten / loß geschossen / vnnd gleichwol niemanne dadurch beschädigt / erregeten. Derwegen eyn Knecht kommen / vnd fürbracht / wie die Feinde auff die Wachte herein trängen. Der Feldmarschalck herr Johañ / vnd mit jhme der Statthalter waren eilēd auff / besichtigeten die dinge / konten aber von Feindlichem gewalte nichts mehr spüren oder vermercken.

Volgendes tages kamen die Kriegs Räthe / vnd nemlich herr Johann Ranzaw / Ritter / vnd Heinrich Ranzaw sein Sohn / Breide Ranzaw / Christoffer Ranzaw / Batram von Anefelde / Hölger Rosenkrantz / Benedict von Anefeld / Moritz Ranzaw / vnnd Bartram Seested / mit Christoffern von Wrißberge / welcher hierzu auch gebraucht wurde / sammt den treien Obersten / Schonewesen / Wallerthuñen vnd Reimern vom Walde / zusaiñen / beschlossen auff vorgehabten Rathschlage vnd von den gefangenen eingenommene kundschaffte vnd Vergichtē / daß man auß dem Läger nicht solte verrucken / sondern zuuor etliche / den Feinde zubesichtigen / außzihen. Denselbigē tage fürvber / wurde den Feinden vil Vihes / von Pferden vnd Ochsen entführet / Vnnd vber dem Raube beyderseits etliche / wie denn zugeschehen pflegt / tod gebliben.

Als man vorigen tages eben das Läger geschlagen / kame der Bot / mit welchem der Absagsbrieff den Dietmar

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

sen vberschickt/ widerumb an/ vberreychte den Herren eyn Schreiben/ welches die Dietmarsen/ nach verlesenē Feindesbrieff/ jhme/ seinen Herren anzubringen vbergeben. Vnd hatte die Gemeyn den Boten zu tode zuschlagen fürgenommen/ jedoch kame er durch das Geleyt vnd fürschub der Acht vnd viertzig Rathgeber dauon. Des Brieffes innhalt welchen er anbracht/ ist auß volgēdem zuuernemmen.

Antwort der Dietmarsen auff den Feindsbrieff.

Dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigen/ Durchleuchtigen Hochgebornē Fürsten vnnd Herren/ Herrn Friderichen dem andern/ von Gottes gnaden erwehlten Könige zu Dänemarck/ Norwegen/ ꝛc. Vnd von denselben gnaden/ Johann vnd Adolffen/ Erben zu Norwagen/ Hertzogen zu Sleßwick/ Holsteyn vnnd Stormarn/ Grauen zu Altenburg vnd Delmenhorst/ ꝛc.

DVrchleustigster/ Großmächtiger König/ Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herren/ Ewerer Königlichen Maiestat vñ Fürstlichen Gnaden schreiben/ dariñ angezeygt/ daß dieselbige gröblich verursacht/ vns vnnd die

Gemeyne

Gemeyne des Lädes zu Dietmarsen mit Heeres-
krafft zuvberziehen / vnd durch das Schwert zu
gebürlichem gehorsam zubringen / ꝛc. haben wir
vngern bej gegenwärtigem E. Kön. Mai. vnd F.
G. Boten empfangen vnd verstanden. Darauff
geben wir E. Kön. Mai. vnd F. G. in demut zuer-
kennen / daß wir denselbigen an dem Lande zu
Dietmarsen keyne gerechtigkeyt geständig / Son-
dern wir seind mit eincorporierte Gliedmaß / der
heyligen Kirchen vnnd des Ertzstifftes Bremen /
Vnter welches schutz vnd schirm wir durch Got-
tes gnade in die vier hundert jare vnnd mehr ge-
wesen / wie löblich zuerweisen / Vnd des mit Lan-
de vnd Leuthen vonn Römischen Bäpsten vnd
Keysern stattlich priuilegiert. Vnd hetten vns zu
E. Kön. Mai. vnd F. G. als löblichen / Christlichē /
Gottsförchtigen Könige / Herrn vnd Fürsten / ho-
hen herkommens vnd Stammes mit nichte ver-
sehen / Nach dem wir mit denselben in vngüte
nichts zuschaffen / Sondern vilmehr aller gnä-
digster / gnädigen befürderunge vnd Nachbar-
schafft vertröstet / Daß man vns wider Gott / fug
vnd Recht / Sigel vnd Brieffe durch E. König.
Mai. vnnd F. G. löblicher milder gedächtnuß /
Herrn vnd Vattern / Könige vnd Fürsten auß-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

geben / ja auch wider des Heyligen Römischen Reichs hochverpeenten Landfriden / Güldē Bullen / solte also plötzlich (wie leyder jetzund vorhanden) vnüberwunden des Rechten / mit dem Schwerte vberzogen haben. Dañ da wir in vnwegen gewesen / oder sonst eyniger maassen vns vergriffen hetten / könten vnd müßten wir / an gebürlichen ortē / da wir dienstpflichtig / erörterung der Rechte wol gelitten haben / vnd leiden können / Vnd weren des falls dem Rechten hoch vnd genugsam vnterworffen. Vnd wollen zum vberfluß / wie vorhin / vns zugleich vnd allem Rechte / krafft diser Schrifftē / erbotten haben / Im falle / vber zuuersicht / solch erbietē ja nicht helffen möchte / vnd man vns mit Lande vnd Leuthen (wie am tage) vergewältigen / Weib vnd Kind / Wittwen vnd Weysen zu gründlichem verderben vnd vntergange jämerlich bringen / vnd Blutvergiessen nicht vorkommen wolte / Müßten wir Gott dem Allmächtigen / vnserm Streitsfürsten / beschützer vnd grossen Heyland die sach heymstellen / denselbigen empfig tag vnd nacht bitten vnd anruffen / daß er vns auß gnaden seinen Heyligen Fride durch Christum verleihen / Vnd dieweil er E. Kö. Mai. vnd F. G. auch vnser aller hertzen in seiner

gewalti-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

gewaltigen Hande/ dieselbige mit seinem heyligen Geyste regieren wolle/ daß E. Kön. Mai. vnd F. G. von disem jhrem Vnchristlichen Fürnemen abstehen/ vnd in solch Blutuergiessen vnd grossen vnrath/ als (bessers Gott) vorhanden/ nicht volborten/ Sondern das ende/ da Gott erst vnd letzt dadurch nit gering erzörnt/ auß hoch angeborner Kön. vnd F. G. güte vnd miltigkeyt beherzigen: Damit beyderseits Land vnnd Leuthe/ Witwen vnnd Weysen/ Weib vnd Kind nicht zu grund verderben/ Sondern in dem Fride nach dem willen Gottes/ dem wir E. Kön. Mai. vnd F. G. beuehlen/ erhalten werden mögen. Datum am tag Trinitatis/ in vnserm Feldläger vnnd Bitschier/ Anno ꝛc. 59.

E. Kön. Mai. vnd F. G. in alle billigkeyt gantz willige vñ vnuerdrossene/ Acht vnd viertzig Verweser vnnd gantze Gemeyn/ des Landes Dietmarsen.

DEn vier vnnd zwentzigsten Maij/ zogen die verordnete Kriegsräthe saműt dem Feld Marschalcke zur besichtigunge auß/ namen des Blanckenburgs Fane vnd Wallerthumms Regiment mit sich/ brauchten hierzu eynes Dietmarsen/ Spiltering genannt/ welchen

Hertzog

Hertzog Adolff vor zweyen jarē/ auß vrsachen/ daß er jhme Wild abgeschossen/ gefänglich eingezogen/ vnnd zu diser notturfftc/ verwahren lassen/ anleytunge/ rucketen erstlich für die Tylebruck/ daselbst schantzeten die Dietmarsen hinter dem Fuhrte. Vnnd dieweil man vermärckt/ daß etliche Wägen auß dem Läger ins Lande giengen/ brachtē Heinrich Ranzaw vnd Moritz Ranzaw etlich kleyn Feldgeschütz mit den Hackenschützen auff eynen Berg/ schossen vnter die Feinde/ konten jhnen doch keynen abbruch oder schaden hiemit zufügen. So thaten sie herwiderumb auff die zehen Schüsse mit grobem Geschütze gegen vns herauß/ vñ verletzeten gleicher gestalte niemann.

Dazumale waren beyde die Obersten vnd Knechte/ der Feinde Schantzen anzufallen wol gesinnet/ nuh wolte aber der Feld Marschalck ohne beuehl/ auß vrsachen/ deren hernacher soll meldung beschehen/ darein nicht verwilligē. Wichen derwegen also von dannen/ rucketen für die Hamme/ dauon sie denn auch hefftig geschossen/ aber niemanne dadurch schaden zugefügt. Am selbigen orte zündeten sie das Dorff/ so hart vnter der Veste gelegen/ an/ vnnd jhe gaben sich widerumb von dannen nach dem Läger.

Den 25. tag Maij wurde Meldorff besichtigt/ zu disem handel gebrauchte man Bartelt Pettersen eynen Dietmarsen/ vnd eynen Holsteynischen/ welcher nahe bej Meldorff gewohnet/ vnd eynen andern/ welcher mit dem Weibe entloffen. Hieruor wurde von den vnsern nur eyn Pferd geschossen/ vnnd auff Jochim Bruckdorff von den Dietmarsen eynem Reinholt Rot geheyssen/ welcher vormals in Franckreich vnter den Reutern gelegen/ mit eynem kurtzen rore loß getruckt.

Den 26. tag Maij wurde den Herren sammtlich von

der

der besichtigunge bericht gethan/vnd durch den Feld Marschalck verzeychnuß/wie entweder die Tylebruck/oder aber Meldorff anzugreiffen/behändigt/welches den Herren zu berathschlagen heymgestellt. In derselbigen stunde kame zeitung von Clauß Ranzawen/wie nemlich Graue Anthoni von Altenburg disen tage mit seinem Regiment zu Wedel vber die Elbe zöge/wurde derhalben biß auff seiner Gnaden ankunffte zuuerharren/beschlossen/Vnnd die Form des Nachtlägers vnnd Wachte/nach deren sich der Graue verhalten solte/Clause Ranzawen von dem Statthalter verzeychnet vberschickt/vnnd daß jhme mit Habern vnd Wein/gebürlicher weise verehrung solte gethan werden/beuohlen.

Es wurde in gemeynem Rathe/von männiglichen (außgenommen Breida Ranzawen/welcher doch letzlich solches mitbewilligt) auff allerley zuuor gehabt bedencken/für gut angesehen vnd beschlossen/daß man Meldorff/als das Haubt/vnnd nicht die Tylebruck/als die füsse/welches leichtlich zuerobern/zuvorderst solte angreiffen. Vnd wurde der Angriff volgender weise verordnet vnd angerichtet.

Erstlich solte der Rumormeyster bey dem Trosse im Läger bleiben/vnd dasselbig zuuerwahren/jhnen biß in die viertzig Reuter vnnd eyn tausent Landsknechte zugegeben werden.

Nachmals/sollen zwey Fänlin Knechte/vñ Blanckenburg mit zweyhundert Pferden nach der Tylebruck verordnet werden.

Für das tritte/sollen zwey Fänlin sammt Blanckenburges Leutenant mit zweyhundert Pferdē nach der Hamme zihen.

Zum vierten soll man die Schiffbrucken/sechzig Fle-

ecken/ dazu die Wägen verordnet/ mitnemmen.

Zum fünfften/ soll Schoneweß/ Reimer vom Walde/ vnd Wallerthumm/ mit Dietrichen von Hall vnd seinen Reutern gesterckt/ vnnd Bartelt Pettersen sie den weg weisen/ bej der Norderfuden/ bej eynem Hause nicht weit von Meldorff anfallen.

Zum sechsten/ soll der Graue von Altenburg mit seinem Fußvolcke vnd Reutern/ sampt dem Leutenant/ Frantzen von Bulawe im Vorzuge/ vnnd Moritz Ranzaw mit seiner Fahne im nachzuge/ auff der Suderseiten vor den Weinbergen vber/ von eynem außflüchtigen der nahe daselbst gewohnet/ geführet/ auff Meldorff zihen/ vnnd dasselbig von rucke anfallen.

Zum sibenden/ sollen die Herren sammt jhren beyden Fahnen auch für Meldorff/ vnnd gleichwol nicht biß vnter das Geschütze verrucken/ die vier Fänlin Knechte bej dem Geschütze/ dasselbig zuuerwahren/ bleiben/ vnnd an dem Galgenberge geschantzet werden.

Zum achten/ welcher von den beyden Regimenten vber kommt/ soll eyn Feindzeychen geben/ vnd so eyn theyl vber die Brustwehr kommen/ sollen die Herren die Müle/ so bej Meldorff/ anzünden/ damit mans wissen möge.

Den 29. tag Maij wurde des Grauen Regiment zu Aspe gemustert/ vnnd volgenden tages zoge er an/ lägerete sich vngefährlich eyn halbe meil weges vor Alberßdorff/ in eynem Dorffe Tinßbüttel genannt.

Vmb dise zeit begabe sich Bastian Ersam/ Lübeckischer Secretarius/ in meynung/ von wegen seiner Herrē/ deren von Lübeck/ Vnterhandlung fürzunemmen/ in vnser Läger/ schickte mit vorwissen der Herren/ eynen Diener jhme bej den Dietmarsen vmb Gleyt zuwerben/ für die

Hamme/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Hamme / Welches sie die Dietmarsen jhme vergönnet / vñ sich in jhrem Schreiben also vnterzeychnet: Wir Obersten Kriegs Commissarien / Haubtleuthe vnnd Beuehlhaber / so jetziger zeite in der Hamme ligen ꝛc. Als man gemeldten Bastian Ersams Diener dahin beleytet / enstunde eyn Scharmützel / in welchem etliche von den Dietmarsen darnider gelegen: Auff vnserer seiten wurde eyn Sporck eyn Lüneburgischer Edelman / vñ eyn anderer reysiger Knecht geschossen. Wie nuh der Secretari solches / vnd daß wir in kürtze anzugreiffen / vnd vmb seiner handlunge willen nicht still zustehn gesinnet / vermerckete / wolte er auff zuuor genommenes Gleyte nicht hinzihen / vnd thate sich mit Gleyte auß dem Läger hinweg.

Mit zuuor verzeychneter Ordnunge / zoge man am Freitage zu abēd viñ sechs vhren auff / Erstlich die Schantzgräber / vnd Dieterichen von Hall Reuter / die vier Fänlin darauff / darnach das Geschütz / hierauff die Schiffbruckē / auff welches der Herren Fahnen volgeten / nach disen die trei Regiment / vnd Schoneweß im vorzuge / Reimer vom Walde in der mitten / vnnd Wallerthumm im nachzuge. Mit den vier Fänlin Knechten saṁt dem Schantzmeyster ruckte der FeldMarschalck fort / liesse in geheym an dem GalgenBerge schantzen.

Schoneweß mit etlichen Schantzgräbern vnnd dem Führer Barthelt Pettersen / welchem auch die andere jhme zugeordnete Regiment sammt Dietrichen von Hall mit seinen Reutern gevolgt / eilete sehr / in meynung / die Brucken vor tage hinüber zuschlagen. Welche als er sie vbergebracht / vnd die Schantzen erstigen / ware Barthelt Pettersen nach seinem Pferde widerumb zu rucke geeilet / hierzwischen vnd dieweil die Feinde auß eyner Schantzen hart auff die vnsern schossen / wurden sie / in meynung dem Geschütze Der erste Angriff.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

auß dem wege zuentweichen / von eynem Dietmarsen / so vnter den Knechten / in etliche tieffe Gräben geführet / in welchē die Knechte biß aū halß watten / vnd beinahe schwimmen mußten / also daß sie nicht ohne verwunderung vnnd sonderbare Göttliche hülff mochten durch kommen. Im ersten Angriffe wurde Schoneweß der tapffer Held / als er den seinen mannlich zugesprochen / vnd gegen dem Feinde mit den Spiessen handtiert / mit eynem kurtzen Messinen Rohre / als eynem halben Falckenetlin darnider geschossen / von welchem schusse er nachmals sein Leben mußte lassen. Bald kamen die andere Regiment herbej / allda geschahe von den Dietmarsen eyn harter stand / vnd beyderseits eyn hefftig vnnd biß in die anderhalb stunde lang wiriges schlagē vnd Schiessen / vnuermerckt / welchem theyle Gott das Glück vnd den Sieg wolte verleihen. Letzlich mußten die Dietmarsen erligen / vnd namen die Flucht.

Schoneweß geschossen.

Vnter des vnnd dieweil diser Streit werete / zündete der Statthalter / wie zuuor angelegt / die Müle an / damit der Graue / wenn er dises gesehen / mit seinem Gesinde fort eilen / vnd disen / so jetzund mit dem Feinde sich bearbeytetē / solte zu hülff kommen: Welches sich etwas länger / denn man verhofft hatte / verzogen. Etliche sagē / die vrsach dises seie / daß die Knecht fort zuzihen sich gewägert.

Mittler weile hatte herr Johann Ranzaw Ritter / vñ Wrißberg / die vier Fänlin angemahnet / vnnd demnach herr Johann selbst vom Pferde abgestigen / mit denselbigen den Flecken Meldorff von vornen zu angelauffen / vnd mit dem Sturme erobert. Zuhand verrucketen die Herren / H. Adolff mit treien oder vier Personen alleyn / der König mit seiner Fane / welcher der beyden Herren Fane nachvolgete. In dem Stättlin vnd vmbher / wurde alles was von

Meldorff mit dem Sturm erobert.

Manns

Mannsperſonen ergriffen / in der hitze zu tode geſchlagen / die Weiber verwiſen: Dann man glaubwirdig in erfahrung kom̃en / daß eyn Weib zwen Knecht mit eynem Brot-Meſſer nacheynander erſtochen. Bej diſem Stättlin / wurden der Feinde biß inn die vierhundert erlegt: Von den vnſern / beyde deren ſo auff der Wallſtatte verbliben / vnnd durch erlittene verwundung nachmals erſt geſtorben / werden vngefährlich Hundert gezehlet. Vnter andern wurde der Schoneweß / wie obgedacht / vñ Daniel Ranzaw ſam̃t ſeinem Fänderichen hart verwundet.

Als man nuh mit den Reutern durchkommen / lieffen die durch erſt beſchehenen Streite zu ruck getribene vnd zerſtrewte Dietmarſen widerumb zuhauff / deßgleichen thaten ſich die andere im Suderſtrant auch herfür / lieſſen neun Fänlin fliegen / hatten auch etlich Feldgeſchützes bej ſich / vnd demnach ſie an keynem orte ſonſt vermochten außreiſſen / eileten ſie ſtrack auff den Grauen von Altenburg: Mit denſelben thaten die Reuter eyn treffen / erlegten jhrer / neben eroberung fünff vnd zwentzig Stück groſſes vnd kleynes Geſchützes / deßgleichen vil Kraut vnd Loth / vnd etlicher Fänlin / biß in treihundert. Diß alles verlieffe ſich den tritten tage des Brachmonats / als Meldorff ſchon zu eilff vhren eingenommen.

Nachmals wurdē die Knechte widerum̃ in die Schlachtordnung gebracht / vnd mußte man ſie eyn zeitlang von wegen der Beuthe allda laſſen. Das Fußvolck ſchluge ſein Läger für Meldorff gegen Mitternachtwertz / der Graue mit ſeinem Geſinde / in Ammeßwort / gegen der Sonnen Nidergang / vnnd näheſt bej jhme Moritz Ranzaw mit ſeinem Volcke / die Herren aber ſam̃t den Reutern waren in das Stättlin loſiert. Solcher geſtalte nuh / erwiſe der

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

außgang / daß auß wolbedachtem Rathe mit besserer der sachen gelegenheyte/diser erste angriff an Meldorff/als der fürnemsten Veste/demnach vnnd dieweil das Kriegsvolck noch frisch vnnd der Pawren mannheyte vnerfahren / gethan / denn so man die Feinde auß den andern nicht so wol bevestigten orten/ vnnd die leichtlicher zugewinnen/in dise Veste solte getriben haben.

Des andern tages/welcher der vierte dises Monats/ mußte man mit dem gantzen Hauffen / auß vrsachen / daß sich in vergleichung vber der Beuthe/etwas vngelegẽheyte zutruge/still ligen: Vnd wurde für gut angesehen/auff den fünfften Junij/ mit dem Läger nach Braunßbüttel zuuerrucken. Welches als es in fernere berathschlagung gezogẽ/ wurde man eynes andern zu rath/ vnd Clauß Ranzawen/ Reimer vom Walde mit seinen Fänlin zugeschickt/ auff volgenden tage zum angriffe alles gefaßt gemacht/ das Läger besichtigt / Schantzen gegraben / vnnd wie es mit dem Trosse sammt andern fürfallenden sachen vnnd sonderlich gegen den hin vnd wider beuestigten Feinden solte gehalten werden/verordnung gethan.

Schoneweß gestorben.

Am Sontag zu nacht / starbe Schoneweß / welcher im ersten angriff/in maassen obangeregt/mit eyner Büchsen hart verletzt worden / als er sich zuuor mit Gott vereynigt / vnnd daß man jhn im Lande zu Holsteyn begraben wolte/begeret. Welches auch dermassen beschehen: Dann die Leich mit viertzig von den Herren darzu verordneten Pferden beleytet / zu Itzehöe in der Kirchen / gebürender weise ehrlich zur Erde bestattet.

Den sechsten tage des Brachmonats / zoge der Feld-Marschalck mit Wrißbergen/Wallerthumẽn/dem Grauen von Altenburg/ vnd Moritz Ranzawen Fane/in meynung

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

nung den Suderstrant zuerobern/voriger berathschlagunge nach an/ Nuh ware zuuor auch bestellt/ daß jhnen Clauß Ranzaw mit den Marschleuten vnd Reimer vom Walde mit seinem gesinde/ den Feind an demselbigen orte also zu vffringen/ solten entgegen zihen/ Sie lägerten sich denselbigen tage für eynen Teuch/ dauor die Dietmarsen eyn Schantz auffgeworffen/ ritten zur besichtigunge auß/ erkundigeten/ woh man volgenden morgen zum füglichsten möchte die Feinde angreiffen/ Vnd wurde Wrißbergen in diser Besichtigunge sein Pferd vnter dem Leibe mit eynem Hacken nidergeschossen.

Der ander Angriff wider dē Feind

Auff den andern tage/ vnnd nemlich den sibenden dises Monats/ zogen sie besser Thalwertz an die Elbe/ traffen eynen zuuor vnbewußten harten Sandfurt an/ setzetē hinvber/ vnd geschahe also der ander angriff wider die Feinde/ Von stund an verlieffen die Bawren jhre Schantzen/ die Reuter mit etlichen hernach tringenden Knechten traffen auff sie dar/ sie aber gaben sich eilend in die Flucht/ Vnnd wurden jhrer denselbigen tage bey vier hunderten erlegt/ vñ jhnen eyn Fänlin abgedrungen.

Diese vergangene tage vber hatten sie dem Läger viel vnrath zugefügt/ etlich vil Proviandwägen entnommen/ In sonderheyt aber vnd vnter anderm/ des Königs Jungen/ eynen Qualen genannt/ welcher von jhme mit Brieffen an die Königinne abgefärtigt/ eyn halbe meil weges von Meldorff in eynem Möre/ zwo Kuglen mitten durch den Leib geschossen: Derselbig ist gleichwol von der stätte noch entritten/ nachgehenden tages aber gestorben/ vnd zu Meldorff begraben.

Braunßbuttel eingenommen.

Denselbigen tage zoge herr Johann mit des Grauen Regiment noch fort/ ruckte nach Braunßbüttel/ name es auch

auch ohne sonderlichen widerstande ein. Wie nuh Clauß Ranzaw / welcher zuuor / von der anderen seitenher zubegegnen verschickt worden / die vnsern allda vernommen / begabe er sich mit den andern jhme zugeordneten / Reimern von dem Walde / vnd Blanckenburgen herüber auß der Wilstermarsch. Zuhand versandte herr Johann Blanckenburgen / den Herren die zeitung anzubringen / zuruck in das Läger. Vnd als die Knechte sahen / daß alles so schleunig vnd glücklich von statten gienge / lieffen sie / vnnd sonderlich die Altenburgische / auff die Beuthe hinauß. Mittler weile kame auch Wallerthumm / welcher am morgen den Feinden nachgejagt / vnd derwegen sich etwas zu rucke gesaumet / widerumb an: Seine Schützen aber thaten sich zugleich mit den Altenburgischen / vnnd gleichwol ohne beuehl / hinauß / hengeten den Feinden nach / vorhabens / dieselbige gäntzlich zuuerjagen.

Dieweil es aber numehr spat / vmb acht oder neun vhren / vnnd die nacht schon herbej gefallen / wolte herr Johann / der Graue / samt den Obersten die andern Knechte nit widerumb außführen / vnd beschlossen / auff volgenden morgen auch an den vberigen Feinden jhr heyl zuuersuchē. Der FeldMarschalck vnnd der Graue lägerten sich in Braunßbüttel / vnnd Wallerthumm nicht weit von der Edellacke.

In diser nachte wurde Blanckenburgs Leutenant mit zwey hundert Pferden gegen der Becklenburg / daselbst die Bawren / welche den Landsknechten auß der hande kämē / zuempfangen / verschickt. Gleicher gestalte / verordnete herr Johañ / Moritz Ranzawen mit treihundert Pferden / in betrachtung / daß solches notwendig sein würde / auff die Geyste: Vnnd verruckte er mit dem vberigen Gesinde ge-

gen tage

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

gen tage fort an. Nuh hatten sich aber die Bawren mehrerntheyls die nachte vber verloffen / außgenommen etliche / vnnd vngefährlich in die vier hundert / welche sich mit vilen Weibern vnd Kinden / auff eynē Plane bej zweyen mit Wasser vnd Mooß vmbgebenen Häusern / auff jhre Spraach eyn Werffe genannt / mit Wägen / Betten vnd dergleichen dingen auffgeworffenen Schantzen bevestigt vnnd vergraben / vnnd nachmals mit Wasser vmblauffen lassen. Als sie aber mit Kriegsvolcke gäntzlich vmbringet / also daß sie an keynem orte außflucht haben mochten / warffen sie die Wehre von sich / vnd ergaben sich auff gnad vnd vngnad. Nach dem aber der Marschalck gesehen / daß es blosse vnnd wehrlose Leuthe / wolte er vnuerzögenlich dise dinge an die Herren lassen gelangen / vnd weß man sich mit jhnen halten solte / erkundigen. Vnter deß kame eben der König vnd Hertzog Johann eygener Persone zu dem handel / Vnd liesse sich der König / sie zu gnaden anzunemmē / also bald bewegen: Wurde gleichwol denselbigen Abend / wie mit jhnen solte gehandelt werden / nicht gäntzlich verabschiedet. Dises mal wurden den Feinden widerumb sibē stück Feldgeschützes entzogen.

Volgenden morgen wurden allerley Gespräche vnd Rathschläge darüber gehalten: Beyde Herren sammt etlichen derselben Räthe / nemlich Breida Ranzaw vnd Bartram Seested hetten wol leiden wollen / so man sie erstmals zu tode geschlagen. Als aber nachmals der Feld Marschalck im Läger ankommen / vnd zu der sachen auch seinen Rath / wie es nemlich tyrannisch / mit wehrlosen Leuthen also strēg zuuerfahren / anbracht / ergienge letzlich der Sententz in gemeyn / daß man die Fürnembste darauß solte nemmen / den vberigen Pöfel mit Weib vnd Kindern in die Schiffe setzē /

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

vnd vber die Elbe führen: Dises geschäfft zuuolzihen/ wurde dem Leutenant beuohlen/ vñ den Dietmarsen eyn Form des Eydes/ welchen sie schweeren solten/ fürgeschriben vnd zugeschickt. So wurde dazumale auch beschlossen/ daß man nach Mittage widerumb zu Rathe gehen/ vnd wie die Feinde ferner anzugreiffen solte rathschlagen.

Disen tage kame eyn außflüchtiger von den Dietmarsen/ welcher auß jhrer Schiltwachte entloffen/ bej den vnsern an/ mit anzeygunge/ daß sie die Dietmarsen/ vergangene nachte vnser Läger an treien orten zumal anzufallen fürhabens gewesen/ Seie aber/ wie sie allbereyt im anzuge/ eyne forcht vnd schrecken in sie kommen/ daß jhrer vber die hundert/ beyde Schuch vnd Harnisch verlauffen.

Zwitracht vber der Beuthe.

Als nuh auch gemeldter Leutenant jhme beuohlen geschäfft vollendet/ vnd widerumb im Läger ankommen/ enstunden der Beuthe halben allerley gezäncke vnd meuterej/ Dann der eyn dieselbige zuuertheylen sein vermeynete/ der ander aber wolte daß man sie verkauffete: Vnd wiewol die Herren jhrem Gesinde vnnd Fanen daran gebürende gerechtigkeyt/ gutwilliglich nachgegebē/ konte man sich dannoch vber dem handel gäntzlich nicht vergleichen. Zu letzt aber vnnd nach vorgehabter berathschlagunge/ wurde für gut angesehen/ daß man auß jeder Rotte Beuthmeyster/ welche im Läger bej der Beuthe/ dieselbige zutheylen verbleiben/ solte verordnen/ mittlerweile aber mit dem Hauffen/ die vberige Feinde der gebüre nach zuuerfolgen vnnd gäntzlich zuerlegen/ fort rucken.

Die Kriegs Räthe richteten die Ordnung dermassen an/ daß nemlich der Graue von Altenburg beyde mit seinē Reutern vnnd Knechten/ sammt Moritz Ranzawen Fane in der Herren Läger verrucken/ vnd das Geschütze allda zuverwaren

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

verwaren biß auff den treizehenden des Brachmonats solten verharren/ Denselbigen morgen aber frü auffbrechen/ vnd sich gegen dem Feinde nicht anders erzeygen/ als wolten sie mit vollem gewalte nach Henningstede hinein zihē/ vnd den wege auff den Teuffelswarffe/ da König Johann sein Niderlag erlitten/ zukommen: Die vberige trej Regiment sammt den Herren vnnd Blanckenburgs Fane den zwelfften gemelten Monats auff den abend vngefährlich vmb trej oder vier vhren fortzihen/ nach der Tylēbruck sich begeben/ vnd allda den Feinde angreiffen.

Diser von den KriegsRäthen also gemachten verordnunge/ware der Graue von Altenburg/in betrachtūg/ daß er mit seinem Gesinde/ andern gleiche ehre möchte erlangen/entgegen/ widerete sich im Läger zubleiben. Solcher gestalte mußte man vorgehabten Rathschlag verandern/ vnd wurde an des Grauen statt/ Wallerthumm mie seinem Regiment in das Läger zu dem Geschütze verordnet.

Als aber die Knecht mehrerntheyls zimlicher massen getruncken/ im Läger hinterbliben/ vnnd kaum der halbig theyl/ wie sie solten/ jhren Fänlin nachvolgeten/ wurden die Herren noch länger still zuligen verursacht. Zu dem wolte das Fußvolck miteynander/ außgenommen vngefährlich zwey Fänlin/ welche bej den Reutern waren/ nicht fortzubringen sein: Derhalben Kön. Mai. denselbigen tage zu häfftiger vngedulte bewegt/ vnd gesagt: Dise Buben solten eynen des Kriegens müd machen/ Ich hette wol das Handwerck länger zugebrauchen eynen lust/ aber ich will von disem fürnemen abstehn/ Sie seind bezahlt/ vnnd vber dasselbig vns noch schuldig/ richten gleichwol/ wissen nicht warumb/ alleyn von der Beuthe wegen/ solche meuterej

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

an/ Was haben wir darmit zuthun?

Vnd demnach der sachen füglicher nicht zuuerhelffen/ gabe man den Fänderichen ernstlichen beuehl vnuerzögenlich fort zurucken/ Welcher massen die Knechte letzlich zu gehorsam vnnd zum anzuge gebracht. Blanckenburg mit seiner Fane hatte den Vorzug/disem volgeten Schonewesen seligen Regiment/zwölff stück des kleynern Geschützes/ sammt allen Schiffbrucken vñ den Schantzgräbern/ hierauff alle trej Herren/mit beyden vnd nemlich des Grauen vnnd Reimers vom Walde Regimenten/ Des Grauen Reuter aber waren inn nachzuge verordnet. Der zug wurde strack nach Alberßdorffe/vnserm alten Läger/an welchē orte vormals etliche Schiffbrucken hinterbliben/gerichtet. Wie man nuh daselbst ankommen/zeygeten die Obersten den Rottmeystern an/wie es forthin mit der Beuthe zuhalten/daß nēlich eyn jeder/was jhme zukäme/für sich möchte behalten: Es solte aber zuuor vnnd ehe die Feinde gäntzlich erlegt/niemann sich derwegen enteusern/oder der Beuthe nachlauffen.

Als der tag anbrache/ruckete man auff vorgemachten anschlage/nach der Tylenbruck/fürhabens dieselbige an zweyen orten miteynander anzugreiffen. Der Feldherr sammt etlichē andern machte sich voranhin/in meynung/ aller dinge gelegenheyt/vnnd wo die Veste am füglichsten anzugreiffen zuerkundigen. Nuh ware es aber vmb die Tylenbruck dermassen geschaffen: Zu rings vmb her ist es mit eyner Schantzen von mör vnd graben versehen/vnnd nur eyn weg oder strasse hinein beuestigt/auff welche sie jhr Geschütze gerichtet/vnnd demnach sie auch rühmlicher weise außgeben/haben sie zuuor mehrmals auff demselbigen wege jhre Feinde geschlagen. Wo man nuh denselbigen wege

herein

herein gezogen / vnnd sie die Schantzen nicht verlauffen / hette man wol schaden dorffen empfangen: Wie man aber dafür kommen / haben sie die Schantze verlauffen / allda seind die vnsern angefallen / den wege vor der Schantzen eingerissen.

Nuh begabe sich der Marschalck sammt etlichen andern zuuoranhin / fanden etliche Bawren bej eynem Dorffe / welche / nach dem von den vnsern auch etliche geschossen worden / mehrerntheyls erlegt: Zu diser handlunge kame auch Blanckenburg. Vnd als herr Johañ viler anzeygunge nach in erfahrung kommen / daß zwischen der Heyde vnd dem Dorffe nichts da sie möchten stand haben / denn eyne Awe vnd dabej eyn More vnterwegen / vnd aber niemann / dem des Ortes gelegenheyt / demnach die Kundschaffter alle zurucke / gäntzlich bewußt / wurde zuletzt eyn Knecht erfunden / auff welches gewisse anleytunge er vngefährlich mit viertzig oder fünfftzig Pferden fortgezogen / die Awe ledig gefunden / darüber geruckt / vnd zu rücke entbotten / Er hette numehr die Awe innen / Blanckenburg solte auch vnuerzögenlich fort eilen. Dergleichen thate er Kön. Maj. vnnd beyden Herren auch zuwissen / die sich nit lang gesaumet / vñ gleicher gestalte eilend nach der Awe verruckt.

Wie nuh die Reuter mehrerntheyls darüber / die Landsknecht aber noch etwas zu rucke waren / wolte man in der Statt Heyde / vnuerhofft / daß noch jemann / der sich zur wehre stellen würde / darinnen / quartiren lassen. Vber das / enstunde noch vnter den Obersten vnd Rittmaistern / demnach keyn theyl dem andern / daß er alleyn in dem Stättlin einlosiert würde / vergönnen wolte / eyn zwispalt vnd vneynigkeyt. Zu letzt wurde durch den Feld Marschalck verordnung gethan / damit beyde von Reutern vnd Knechten der

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

halbe theyl darinn solte ligen. Auff solches thate sich Jacob Blanckenburg / vnnd Asche von Holl / mit vorwissen des Feldmarschalcks gegen dem Stättlin / allda schēckten etliche Weiber Blanckenburgen Medt. Sie vernamen gleichwol bald / daß in dem Stättlin von wehrhafftē Leuthen noch eyn hinderhut vorhannden / Derwegen vnd demnach sie samt den Quartiermaistern nahe hinan kommen / vnd vier Fänlin herauß fallender vnnd jhnen nacheilender Bawren gesehen / seind sie miteynander eilend widerumb zu rucke gewichen. Vnnd sagten die Bawren nachmals / daß sie eynen Pfaffen auff dem Thurne gehabt / welcher sie für glaubwirdig bericht / daß der Feinde nicht mehr denn zwey hundert Pferde vorhanden / durch welches anzeygunge sie dermassen freudig herausser zukommen verursacht. Es hielten aber vnsere Leuthe hinter eynem Berge / darumb sie denn von jhnen also bald nit möchten gesehen werden.

Vier Fänlin Dietmarsen bej der statt Heyde geschlagen.

Als nuh dise vier Fänlin mit etlichem Geschütze sich etlicher massen weit herauß gethan / vnd eben vnsere Reuter / welche nach eingenommener von der Feinde zukunffte Kundschafft vñ zeitunge / sich also bald zu sonderbarer vnd zum angriffe wolgeschickter Schlachtordnunge nicht konten schicken / erblickt / wendeten sie sich zuhand / vorhabens in das Stättlin widerumb einzuzihen. Vnsere Reuter zogen ohne verzug auff sie dar / setzeten in sie / vnd traffe Kön. Maj. Fane vnd jhre Maj. eygener Persone im ersten Glid bej eynem Berge / zu welches seite eyn Mor.' von vornen zu strack auff das Geschütze zur lincken hande / beyde Herren samt den jhrigen zur rechten hande / vnd zu näheſt auch von vornen her / Jochim Blanckenburg kame bej Hertzog Adolffen / von hinden zu zwischē der Statt vnd dem Feinde zum

de zum treffen / also daß von den Bawren niemann gegen der Statte eynige zuflucht mochte zuhoffen haben / Derhalben sie denn beinahe alle / vnnd vngefährlich biß auff achtzig oder neuntzig darnider geschlagen / welche nach dem More / bey welchem Kön. Maj. Fane im Streite gewesen / die Flucht genommen / wiewol an demselbigen orte / als ebē auch die Hackenschützen ankommen / jhrer noch vil erschossen worden. Mit disem fügeten vnsere Hackenschützen / in dem sie nicht näher heran wolten / vnd auff der andern seiten des Gemörs den Feinden nachsetzeten / des Königs Fane an Pferden selbs mit dem geschossen schadē zu. Man hatte aber in der warheyt / wenn die Knechte loß geschossen / jhrer zwen vor eynem Bawren flihend zusehen.

Jnn disem angriffe / wurden vil fürnemer Leuthe / vñ sonderlich vnter des Königs Fane verwundet / deren etliche auff dem platze tod verbliben. Erich Podebusch eyn Dänischer Edelmann / wurde bey dem König vnnd an seiner seite erschossen / Der Marschalck Jens Trusen / als er sich etwas weit herausser gethan / fiele mit seinem Pferde / vnnd wurde in den eynen Schenckel mit eynem langen Spieß vbel verwundet / so hat er auch eynen schuß durch den Leibe bekommen / aber dennoch das leben erhalten.

Als man nuh dermassen mit dem Feinde gehandelt / die verwundeten vnnd todten abgebracht / kame man in erfahrung / wie noch neun Fänlin Bawren daher zögē: Damit aber dieselbige desto besser auff die ebne vnnd vnter die Reuter gebracht würden / verrucketen alle Fanen / auff daß sie der Feind nicht erstmals zugleich könte sehen / hinter die Berge / Das Fußvolck soul dessen dazumale vorhanden / wurde in die Schlachtordnung gestellt / welches der Feld-Marschalck / die Bawren jmmer weiter herauß zulocken /

etwas

etwas länger auffgehalten: Dieselbige begaben sich mit jhrem Geschütze mutig auß der Heyde / rucketen biß auff treissig oder viertzig schritt / biß an vnser Geschütze heran. Allda schwengetē sich abermals die Reuter Fahnen gegen dem Feinde / vnd traffe des Königs Fane zur lincken hande vor der Statte fürvber / beyder Herren vnd Blanckēburgs Fanen auff der rechten seiten nach der Statte / also daß etliche Bawren in der mitte zwischen den Reutern vnd Knechten eingeschlossen / die in eyne mit Gräben vnnd eyner kleynen schantze vmbgebene Wisen verwichen / vnnd von derselbigen herauß sich mañlich gewehret. Vnter anderm setzeten sie vier Fänderichen der vnsern hart zu / deren sie eynem das Fänlin / als ers für sich vber die Schantzen hinein zu weit gestreckt / entnommen / zu den andern vber die Gräben vnd Wäle herausser gesprungē / vnd sie sampt jhren beihabenden zu rucke getriben vnd verjagt.

Dietmarsen zum andern male vor der statt Heyde geschlagen.

Als dises Hertzog Adolff / demnach er nicht weit von dannen auff eynem Bühel hielte / ersehen / machete er sich vnuerzögenlich mit etlichen wenigen der seinen auff jhn bestelten Dienern herbej / schrie den Fänderichen zu / ermahnet sie jhnen gebürēder Redlichkeyte / griffe sie selbs bej dem Leibe / mit vermeldung / daß sie keynerley wege mit fürgenommener schandlichen Fluchte dermassen jhren namen verkleynern / sondern vilmehr an mannlicheyt / vnd den Kriegsleuthen rühmliche Ehre wolten gedencken / es solte nemlich alle die von den Knechten verschienene nacht begangene Mißhandlung vnnd vbertrettung gäntzlich in vergeß gestellt werden. Mit solcher vermahnunge brachte er sie letzlich dahin / daß sie sich gegen dem Feinde widerumb wendeten. Zu dem truckete er auch selbs mit fort / vnnd nach dem er von wegen vorgehender gantzen

nachte

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

nachte eynen ferren wege/die gelegenheyt vnd vortheyl einzunemmen gethane reyse/durch gegẽwertigen tages schwere hitze/vnd nuhmehr auch das erste treffen/etlicher massen vermüdet/seine rüstung vnd Harnisch abgelegt/geriethe er an eynen Bawren/schosse auff denselbigen loß/vnd traffe jhn: Hergegen saumete sich der Bawer/vnangesehen daß er durch den schusse verwundet/nicht lang/stache jhn hart mit eyner Hellebarten oben in den rucken. Nuh hatte sich aber der Hertzog/wie er gesehen/daß der Bawer seiner also begirig/bej dem Klepper nidergelassen/welcher gestalte der Bawer jhn nicht so wol treffen konnen/ sonst hette er jhn leichtlich an der stette mögen erstechen. Er liesse sich/als er sich also schwerlich verletzet befande/in eyner Gutsche abführen/vnnd in eynem Dorffe/welchs in der nähe bej der Awe gelegen/verbinden.

H. Adolff von eynem Dietmarsen gestochen.

Als nuh dises die Knechte/so dazumale vorhanden/vnd deren albereyt etliche mehr ankommen (dann jhrer biß in zwey tausent zu diser handlunge niemals kommen/sonder der Beuthe nachgejaget/vnnd wol verdienet/daß man der strenge nach mit jhnen verfahren were) gesehen/setzeten sie den Feinden hefftig zu/triben sie auß der Wisen. Der Bawren bliben biß in trej hundert auff eynem engen platze/demnach sie vbereilt waren/heuffig auff eynander/Vnnd war ein Knecht mit eynem Schlachtschwerte vorhanden/der schobe eyn gestell von eyner Büchsen für sich vber die Schantzen/disem volgeten etliche andere/vnd trangen die Feinde/so noch nit vmbkommen/vber die Schantzen hinauß zuweichen/welche nach dem sie vnter die Reuter/oder das ander Fußvolck gerathen/wurden sie mehrerntheyls erlegt.

Mittlerweile waren die Fanen Reuter/vnd gleichwol

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

ohne jemannes beuchl vnd sonderbare verordnung/ derwegen auch zu keynem der sachen auffnemen oder nutze in die Statt hinein verruckt: Dieweil sie aber darinnen nichts sonderlichs mochten außrichten/ in dem die Bawren in den Häusern ligend/ vnter sie wie nach den Antvögeln herausser schossen/ vnd sie keyn Fußvolck bey sich hatten/ zogen sie widerumb zu rucke auß. Im selbigen Lärme wurden in dem Flecken/ Marquart Rennaw/ der letzt von dem Geschlächte vnd seines Vatters eyniger Sohn/ zu ruck ein in die Blase geschossen/ der nachmals zu Itzehöe gestorben/ nach seiner Landsarte wege gefährt vnnd allda zur Erden bestattet.

Diser zeite kam auch Moritz Rãzaw/ als er des an disem orte beschehenen breñens vnd Schiessens wargenommen/ vngefährlich mit sechzig Pferdē von Heñingstede herwartz an/ Vnnd konten gleichwol die vnsern/ sonderlich aber die Knechte/ erstmals vnnd biß sie näher herbey kommen/ nit leichtlich vermärcken/ ob sie Freunde oder Feinde/ gedachten wie villeicht etliche Dietmarsen jetzund Pferde möchten zuwege gebracht haben. Es wurden der außflüchtigen Bawren auch etliche/ vnd biß in treihundert/ so auff diser seite an jhn vnnd die seinige gerathen/ erleget: Dargegen wurde Dieterich von Hall/ des Thummprobsts herr Thomas von Halle Sohn/ von den Bawren mit eynem Spiesse erstochen. Diser gestalte nuh auch von dannen vnd sonst beinahe allerseits/ dahin die Bawren eynige Fluchte mögen nemmen/ mit Reutern vnnd Kriegsvolcke der weg verlegt. Als dises die Bawren/ so dazumale noch zum theyl eynen stand hielten/ ersehen/ seind sie nach der Marsche/ welchs mit Gräben vnd schütten vmbgeben/ miteynander gewichen.

Wie

Wie nuh der Abend sich faßt nahete / gabe der Feld-Marschalck den Fanen Reutern beuehl / gegen dise Bawren zuhalten / damit er nemlich das Fußvolck mit mehrer sicherheyte / vnnd der forchte / wie vnter des die Bawren sie zurücke möchten anfallen / entnommen / wider obangeregten Flecken / denselbigen einzunemmen / könte führen. Das Stättlin wurde an etlichen vil orten angesteckt / vnd ruckete der Feldmarschalck mit allen Regimēten dafür / wolte sich / in ansehung / daß / so die Bawren im Stättlin blieben vnd dasselbig jnnen behielten / man die gantze nacht vber keynen frid oder ruhe für jnen würde haben mögen / nichts daruon lassen abhalten. Dazumale erhube sich allererst eyn gewaltig krachen vnnd schiessen / in dem das puluer vnd geschosse / mit welchem die Bawren innerhalb wol versehen gewesen / von dem Fewr angezündt / vnd sie die Bawren auch mañlich vnnd tapffer sich wehreten / biß sie gäntzlich miteynandern zu tode geschlagen vnd verbrañt worden. Jm Stättlin fanden die Knecht beyde Medt vnd Bier / es wolte aber jhnen das Fewer lang allda zuuerharren vnnd zechen nit gestatten.

Dieweil aber nuhmehr der Abend gäntzlich herbej gelauffen / vnd herr Johann das nachtläger darinn zuhaben / nit für rathsam erachtet / führet er die Knechte zu dem Geschütze / bej welchem Kön. Maj. mit etlichen wenigen gehalten / hinauß / sammlete das vberig vnd den Feinden abgetrungen geschütze zusammen / name dasselbig mit sich weg / vnd beuahle Blanckenburgen / biß das Läger geschlagen / im nachzuge zuuerharren.

Solcher gestalte beschahen auff denselbigen tage trej angriffe / welche in der warheyte alle schwerlich vnnd hart angangen: Dann von der zeite an / als man vorigen tages am abend / vnnd vngefährlich vmb trej oder vier vhren von

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Meldorff außgezogen/vnd die gantze nacht vber eynen ferren wege gereyset/ mußten die Reuter vnabläſſig/ ohne eynige fäterung/ohne Eſſen vnd trincken/vber die vier vnnd zwentzig ſtunden/ biß nemlich auff diſen abend nach der Sonnen nidergange das Läger geſchlagen/ auff den Pferden ſitzen/Derwegen auch eyner von des Königs Dienern von ohnmachte vnter das Pferde gefallen vnnd geſtorben: So hatte man ſich nit wenig zuuerwundern/ daß vnſere Pferde eynen ſolchen laſt vnd arbeyt ertragen mögen.

Es hatte gleichwol Kön. Maj. ſelbſt nicht auß vnbedachtem rathe den herren Johann derwegen zuuorhin angeredt/ Ob man nicht/in erwegung/daß jedermänniglich von wegen der weiten reyſe/vnd nuh auch erlittener arbeyte vermüdet/vnd vber das/eyn guter theyl Knechte zu rucke bliben/abzihen/ vnd eyn zeitlang ſolte ruhen? Diſen rathſchlag lieſſen ſich etliche/vñ vnter andern der Biſchoff von Lübeck Barby nit vbel gefallen. Es gabe aber hierauff ſeine F. G. eyne ſolche antwort: Herr/ ſaget er/ ſolten wir nuh allererſt/ nach ſo weit gebrachter ſachen vnſern vortheyl vbergeben/vnd E. Maj. vor den Bawren weichen/vil lieber wolte ich nit geboren ſein. Darauff ſaget Kön. Maj. Wolan in Gottes namen/ich laſſe es alſo geſchehen.

Wie nuh beyde Reuter vnnd Knechte mehrerntheyls bej Kön. Mai. zuſammen kommen/ enſtunde erſtlich eyne jrrung/ wohin nemlich das Läger ſolte geſchlagen werden/ Dann etliche/ die jhre Pferde nicht ſonders wol mehr konten fortbringen/wol ſehen mögen/ daß man diſe nacht auff der Walſtatte verbliben. Dieweil aber ſolches etlicher maſſen vngelegen/ vnd in ſonderheyt Kön. Mai. vnd herr Johañ/ in erwegung/ daß es der ſtatte zunahe/vnd daß Waſſer fern/ vber das auch Hertzog Adolff verwundet/ in das

Dorffe

Dorffe abgeführt / nicht also wol darzu geneygt / zoge man letzlich zu ruck nach dem Damme / schluge hart daruor an eyner kleynen Awe das Läger / ordnete das Geschütze vorher / disem nach / das Fußvolck / die Reuter aber / von wegē der Pferde zu hinderst an der Awe. Es seind aber dise nacht fürvber vnd den morgen / von wegen der am selbigen tage ohne eynige füterung erlittenen langwirigen hitze vnd arbeyt / vil guter Pferde beyde den Herren vnd Knechten abgangen vnd gestorben.

Hertzog Adolff liesse sich / in betrachtung / daß er bej dem Hauffen mit mehrer sicherunge möchte bleiben / den abend noch ins Läger in seine jhme zugeordnete Zelte führen / Vnd kame der König nach beschehenem Nachtessen / vngefährlich vmb zwelff vhren in der nachte zu jhm vnd besuchet jhn / Es stunde in der warheyt sehr vbel vmb jhn / daß auch seine Diener gäntzlich vermeyneten / er würde jhnen von schmertzen vnd gefährlicheyte diser verwundunge mit tode abgehn.

Vonn Feinden seind auff gemeldten tage / wie sie hernacher gezehlt / ohne die jehnige so verwundet vnd geschossen / die auch so von der Wallstatte in der nachte wege krochen vnd nachmals gestorben / biß in trej tausent erlegt worden: Der vnsern / demnach die Fußknechte sich des handels nicht mit also grossem ernste angenommen / vnnd beinahe die Reuter das beste mußten thun / blibe eyne geringere anzahl tod. Vnter den Reutern wurden ohne die obangeregte / der Graue von Altenburg vnter das Kin geschossen / vnnd volgende / herr Johañ Ranzaw vber das Knye / herr Juen Reuentlaw durch den Fuß / Pawel Ranzaw / vnnd Burckhart von Anefelden durch die Beyne / Hanns Ranzaw durch die Lenden mit Kuglē verletzet: Gregorius von Ane-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

felde bekame eynen schusse in den eynen Schenckel/vnd als der schade erstmals versaumet worden/ starbe er dessen bald am neunden tage zu Rendesburg: An seine statt vberkame Jochim Ranzaw das Fänlin. Dem Herren von Donna wurde durch die Hand/deßgleichen Frantzen von Bulawen in die Bruste gestochen. Gleicher gestalte wurden Heinrich Ranzaw/Jaspar Ranzawen Sohn/Moritz von Anefeld/ Heinrich von der Wische/ Christoffel von Anefeld verwundet/ Hanns vnd Emecke Poggewisch Benedictus seligen Söhne/vnd Otto Rode geschossen. Von fremden Junckern bliben Jochim Pleß/ Clauß Berner/ Luther Klemsaw/ Jorgen vnd Hanns Wulffstorp tode. Es were auch bald im ersten angriffe Kön. Mai. beinahe erschossen worden/ so Bartram von Anefelde den jehnigen so sich allbereyt hierzu gefaßt gemacht/nicht vorferet.

Dise nachte durch wurde das Läger mit starcker wachte wol versehen/ dann zur Nachthute vngefährlich neun Fänlin verordnet gewesen. Zu dem/ so namen auch die Reuter jhrer sachen eben war. Von Profiand konte man zwar die mänge nichts besonders haben/jedoch bekamen die Knechte Bier nach notturfft/ vnd vertheylte dasselbig vnter das Regiment.

Es zeygeten nachmals die Dietmarsen an/ daß sie fürhabens gewesen/ woh sie alleyn die Schützen/ so gegen die Scheff gelegen/ hetten mögen zu sich bringen/ in der nachte das Läger anzufallen/ vnd den handel noch eyn mal versuchen. Welchen jhren rathschlag/ so sie jhn ins werck gericht/ hetten sie ohne zweiuel/ in ansehung/daß vor dem Läger eyne ebne/ auff welcher die Reuter Feindlichē anfall zudämmen gnugsame gelegenheyt haben mögen/ vnd die Knechte so nuh alle beieynander/ die einfallende Feinde/

biß

biß die Reuter zusammen kommen / wol kõñen auffhalten / geringen nutz dauon gewarten sollen / vnd weren die vberige vnd in vorgehaltenen Scharmützeln vnnd Schlachten vberblibene solcher gestalte leichtlich auffgelesen worden.

Den andern tage mußte man vmb der Pferde willen / demnach sie von gesteriger arbeyte noch vnuermöglich / still ligen / vnd wurde vnter deß / welcher massen die Feinde weiter anzugreiffen inn berathschlagung gezogen.

Auff den abend verschicketen die Dietmarsen zwen jhrer Pastorn vnd Kirchendiener mit weissen stecklin vnnd eyner vnterthänigen bittlichen schrifft vmb eyn sicher geleyte / in vnser Läger. Der Brieff ware auff nachvolgende weise verzeychnet. Dietmarsen begeren gnad.

Supplication / so die Predicanten von wegen der Dietmarsen den Herren vberreicht.

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Durchleuchtigen hochgebornẽ Fürsten vnnd Herrn / Herren Friderichen dem andern / von Gottes gnaden erwelten Könige zu Dänemarck / Norwagen / Vnd von denselbigen gnaden Johanns vnd Adolff / Erben zu Norwagen / Hertzogen zu Sleßwick / Holsteyn / Stormarn / vnd der Dietmarsen / Grauen zu Altenburg vnd Delmenhorst / vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herren vnterthänigklichen / ꝛc.

Durch-

DVrchleuchtigster / Groszmächtiger König / Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnnd Herren / In vnterthänigkeyt haben wir Brieffeszeygern / Göttliches worts Predicanten an E. Kön. Mai. vnnd F. G. mit mundtlichen Werbungen abgefärtigt / Demnach durch Gott bittende E. Kön. Mai. vñ F. G. wöllen vnsere Gesandte zu gnädigster vnd gnädiger verhör gestatten / alle sachen in ruhe vnd bestande stellen / Vnd vns mit eynem Christliche Königlichen vnd Fürstlichen Geleyte ab vnd an versorgen / vnd zu Gespräche gnädigst vnd gnädiglichen gestatten / So wollen wir E. Kön. Mai. vñ F. G. vnser meynung vnd anligen in vnterthänigkeyt fürgeben lassen. Der zuuersicht / E. Kön. Mai. vnnd F. G. werden auß hochangeborner Königlicher vnd Fürstlicher güte vnd miltigkeyt / disen grossen jamer vnd vnrath behertzigen / vnd vns mit Lande vnd Leuthen behalten / Leib vnnd Gut in allen gnaden gnädigst vnnd gnädig annemmen / Auff das Blutvergiessung verhütet / der Fride gepflantzet / vnd Gottes des Allmächtigen Reich gebawet werden möge. Diß haben wir E. Kön. Mai. vnnd F. G. in vnserm anligen demütiglich wollen fürbringen / Vnd bitten gnädigste

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

digste vnd gnädige Antwort. Datum vnter vnserm vntergetruckten Bitschier/den 13. tag Junij/ Anno ꝛc. 59.

DIses wurde jhnen also vergönnet/ vnd das Geleyt/mit vorwissen der Herren/von herr Johann Ranzawen/ als geordnetem Feldmarschalcke/ vnter seinem Bitschier vnnd Sigel verzeychnet/behändigt/welcher vber das/ eynen seiner Trommeter/ gemeldte zwen Pastorn hinein zubeleyten/ vnnd die von den Acht vnd viertzigen verordnete Gesandte hierauß zuführen/jhnen zugeben. Das Geleyte aber ware auff volgende weise vnnd innhalt verzeychnet.

Geleytesversicherung inn Namen vnd von wegen Kön. Mai. zu Dänemarck/ꝛc. Vnd der F. G. zu Holsteyn ꝛc. den Dietmarsen mitgetheylt vnnd vbergeben.

NAch dem die Acht vnd viertzig/ als sie sich nennen/ Verweser/ meines gnädigsten vnd gnädigen Herren Lande Dietmarsen/eyne Supplication/bej zweyen jhren Pastorn vbersandt/ darinn sie vnterthäniglichst bitten/ etliche der jhren an jhre Kön. Mai. vnd F. G. zuuergleytē/ die des Landes anligen vnterthänigst fürtragen möchtē/ So bezeuge ich Johañ Ranzaw/ Ritter/verordneter Feldmarschalck/ hiemit disem

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

offenlichen geleyte/ daß Ich auß beuehl höchst vñ hochgemeldter Kö. Mai. vnd F. G. zu Sleßwick/ Holsteyn ꝛc. solche Leuthe/ die sie allhier ins Läger abfärtigen werden/ welche doch morgen Donerstags zu zwelff ohren in diß Läger ankommen sollen/ frej/ vehelich/ ab vnd zu gleyte/ vor alle die jehnige / die allhie im Läger seind. Zu der notturfft ich jhnen gegenwärtigen Trommeter vbersandt. Ich hab mich auch versprochen / daß mittlerweile von disen Kriegsleuthen in disem Läger keyn angriff solle beschehen. Das zu mehrer vrkund/ hab ich Johann Ranzaw Ritter / von wegen meiner gnädigsten vnnd gnädigen Herren/ mit meinem angebornen Bitschier versiegelt / ꝛc. Datum im Feldläger bey der Heyde den vier vnd zwentzigstē Junij / Anno ꝛc. 59.

Die Dietmarsen werden zu gnaden angenommen.

DEn fünff vnd zwentzigsten Junij/ kamen die von den Acht vnd viertzigen verordnete im Läger an/ wurden in Pawel Ranzawen / herrn Johann Ranzawen Sohns Losament geführt/ daselbst truge man jhnen Essen vnd trincken auff. Mittlerzeite aber versamleten sich die Herren in Hertzog Adolffs Zelte / in betrachtung/ dieweil er verwundet/ vnd von dannen seiner schwacheyte halben sich zubegeben jhme nicht rathsam / daß man sonst an keynem orte besser vnnd füglicher aller handlunge halben möchte gespräch halten. An demselbigen tage wurde vilfältige handlung vnd berathschlagung fürgenommen/ in ansehung/

sehung / daß die Feinde nuhmer dermassen geschwächt / daß sie hinfürter sonderlichen widerstand zuthun nit vermöchten. Letzlich wurde beschlossen / daß man sie zu gnaden solte annemmen / Dann anderer gestalte / hetten die Herren / vber mehr hierauß gewärtigen vnrath / innerhalb etlicher vil jaren des Landes keynen nutz vnd einkommen zuhoffen / Teiche vnd Tämme / dazu auch die Schleussen / so vor der See / würden zu grunde gehn / Eyn jeder Oberster vnd Beuehlhaber an dem Lande wollen theyl haben: Vber diß alles / hette man in langer zeit die Knechte von der Beuthe bringen vnnd jhrer im Lande nicht mögen loß werden / Vnd dörfften noch wol jhrer vil / die auch zum handel sonderlich nichts gethan / sich darüber gesperrt haben. Nuh wurdē allda nach vorgehabtem wolbedachten allgemeynen rathe / die vertrags Artickeln auff hienach verzeychnete weisse verfaßt / vnd der Dietmarsen Gesandten vbergeben.

Capitulation / darauff die Einwohner des Landes Dietmarsen zu gnaden auffzunemmen vnnd zum Fride zuuerstattet ꝛc.

DJe Dietmarsen sollen I.
Kön. Mai. vnd F. G. zu Holsteyn loben vnd schweeren / als Vnterthanen von Rechts vnnd gewonheyt wegen gebürt / Vnd sollen die Haubt Baner vnd Fahnen / so inn König Johannsen vnd Hertzoge

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Friderichs erlegunge erobert / sammt allen Kleynoten / so bej jhnen vorhanden / bej Eyden vberantwortet werden.

II. Zum andern / sollen die Dietmarsen den vervrsachten Kriegskosten erstatten / der auff Sechsmal hundert tausent Gülden sich erstreckt. Es sollen Kön. Mai. vnd F. G. macht haben / trej Vesten / an orten da es Kön. Mai. vnd F. G. gelegen / in das Land zu Dietmarsen / mit jhrer hülffe vnd zuthun / legen zulassen.

III. Vnd sollen alle Schantze vnd Veste / so jetziger zeit im Lande befunden / gäntzlich geschleyfft werden. Kön. Maj. vnd F. G. wollen auch hiemit vorbehalten haben / zu gemeldten treien Vesten souil Acker / Wisen / Weyden / Gräsungen vnd Holtzungen / als jhre Kön. Mai. vnd F. G. zu gemeldten Häusern nötig zugebrauchen / vnd sollen die Vnterthanen zu den Häusern tägliche dienste thun vnd leysten.

IIII. Es wöllen sich auch die Kön. Mai. vnd F. G. hiemit alle hoheyt / herrligkeyt / gerechtigkeyt / Jagten / Fischereien / vnnd was dem anhängig / außtruckenlich vorbehalten haben.

V. Alles Geschütz / Munition / Gewehr vnnd Harnisch soll Kön. Maj. vnd F. G. von den Dietmarsen

marsen herauser gegeben vnnd vberantwortet / vnd ohne bewilligung nicht wider gezeygt werden.

Vnd wenn der Kön. Mai. vnd F. G. der Kriegskoste erlegt vnd bezahlt worden / sollen die Einwohner des Landes Dietmarsen von jhren Ackern vnd Gräsungen järlich Kön. Mai. vnd F. G. als jhrer Oberkeyt souil geben vnd entrichten / als die jetzund dauon nemmen / Wann sie dieselben anderst außgethan haben. VI.

Alle brieffliche Vrkunden voñ Keysern vñ Bäpsten / auch andern Geystlichen vñ Weltlichē / die bej dem Lande Dietmarsen vorhanden / sollen in gutem glauben vormittelst vorgemeldter jhrer Eyde / vberantwortet werden / Vnd wa die nicht vberantwortet / mit Brieffe vnd Sigeln krafftloß geschriben werden. VII.

Vnd soll aller Gerichtszwang / Gericht vñ Recht durch Kön. Mai. vnnd F. G. zu Holsteyn verordnet werden / vnnd die Appellation an jhre Kön. Ma. vnd F. G. zu Holsteyn vnd nicht ferner freistehn / Vnnd die Bräuche der Kön. Mai. vnd F. G. bleiben / in maassen solchs alles mit andern Kön. Mai. vnnd F. G. Vnterthanen gehalten würd. VIII.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

IX. Es sollen auch die Einwohner des Landes zu Dietmarsen / mit den Vnterthanen des Fürstenthums Holsteyn / oder Stormarn / Schatzungen vnd Landbäde vnd Landvolge geben vnd leysten. Vnd aller Confoederation vñ Verbündnisse / darinnen sie jetziger zeite stehn / absagen vnd sich erledigen / vnd eynige ferner nicht annemen.

X. Auff vorgesetzte Artickel / wenn die eingeraumt / bewilligt vnd darauff gelübde vnd Eyde gethan / wollen Kön. Mai. vnd F. G. zu Holsteyn die Dietmarsen / als jhre Vnterthanen / zu gnaden auffnemmen / vnd bej jhren Gütern gerürter maassen bleiben lassen. Vnd soll Genad mit gebürliche Fußfalle gebetten werden / Sollen auch die Dietmarsen Brieffe vñ Sigel darauff gebē. Vnd mitler zeite / daß solches alles / wie obengemeldet / vollzogen / acht von den gebettenen Acht vnd vierzigen / vnd zehen von den besten vnd fürnembsten des Landes / zu Geiseln / Kön. Mai. vñ F. G. zu Holsteyn zuhanden stellen vnd vberantworten ꝛc.

MIt diser Capitulation vñ schrifftlich behändigten vertragesmitteln / wurden der Dietmarsen Gesandte durch Frantzen von Bulawen den Leutenant / vnd Heinrich Ranzawen beleytet / widerumb in jhre gewarsam hingebracht. Man führete sie aber mit sonderm

fleise

fleise den wege aber die Wallstadt / vnnd mitten durch die vmher gestrewete erschlagene vnd noch vnbegrabene Feinde vnnd gewesene jhre mitgesellen / auff daß sie nemlich anschaweten / mit was straffe dieselbige von wegen jhres vngehorsams gefallen / deren auch sie gleicher gestalte / so sie zu gegenwärtiger frideshandlunge nicht der gebüre nach sich erzeygeten / ohne zweiuel nit möchten entgehen.

Des andern tages verreyset der Printz auß dem Läger nach Itzehöe / in betrachtung / daß alleyn von dem Fride zuhandlen noch vberig / vnnd der Kriege nuhmehr beinahe zum ende gebracht / darzu könte er / auß vrsachen daß der zur Krönunge bestimmte tag allbereyt vorhannden / vnnd alle dazu gehörige notturfft noch zubestellen / nicht wol länger ausser dem Reich verharren. Er vbergabe aber zuuor herrn Johann Ranzawen vnnd seinem Sohne Heinrich Ranzawen / beyde den Friden anzunemmen / oder denselbigen außschlagen / volkomlichen gewalt vnd schrifftlichen beuehl. Auff obgesetzte vbergebene Capitulation / langetē die Dietmarsen mit eyner Antworte im Läger widerumb an / vnd laut dieselbige wie volget.

Antwort der Dietmarsen auff die vbergebene Capitulation.

WIr die Einwohner des Landes Dietmarsen / bitten durch Gott / vnd sein heyliges tewres Leiden vnterthänigst / man wölle vns mit Lande vnnd Leuthen / sammt vnsern armen elenden Weibern vnd Kindern

dern/Wittwen vnd Weysen/derenzum wenigsten vil tausent/in gnadē gnädigst vnd gnädiglich behalten/Leib vnd Gut annemmen/ vnd zum kaltē Wasser vñ gründlichen vntergange vnd verder-

1. ben nicht bringen/ noch weisen. Vnd sagen zum erstē in der Capitulation verfaßten Artickel/ Ja/ vñ wollen demselben/wie er nach dem Buchstaben lautet/wircklich nachsetzen.

2. Zum andern Artickel/daß die Dietmarsen die verursachte Kriegskostunge/ nemlich Sechsmal hundert tausent Gülden erlegen solten/ sagē sie/ Daß jhnen solchs vnchristlich/vnthünlich vñ vnmüglich/ in ansehung/ daß das mehrer theyl Einwohner des Landes jhrer Güter beraubt/ entsetzt/jhre Häuser abgebranndt/ Farende haab genommen/ jhr Korn vernicht/ vnd nichts mehr haben/ als sie gehen vnd stehen/ mit jhren Kleydern/ an Weibe vnd Kindern.

3. Zum tritten/ die Landwehre vnd Schantzen zuuernichtigen/ sagen sie Ja: Aber trei Vestē zubawen mit jhrer hülffe/ darzu Acker/Wisen vñ Weyde/ souil dessen nötig/ zunemmen/ sagen sie/ daß jhnen dasselbig allenthalben beschwerlich. Dann wenn jr zu treien Vesten/ Güter/ Acker/ Wisen vnd Weyde genommen/würden die arme

Vnter-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Vnterthanen jhrer Güter entsetzt / vnd müßten auß dem Lande weichen.

Zum vierten Artickel/ alle hoheyt / herrligkeyt/gerechtigkeyt/ Jagten/ Fischereien/ vnd was dem anhängig ꝛc. sagen sie Ja. 4.

Belangend daß sie alle Munition vnnd Wehre von sich thun solten / darinnen wollen sie sich vnterthänigst/ da es anderst ja nicht sein kan/ willig verhalten. 5.

Angehend daß die Dietmarsen von jhren Ackern vnd Gräsungen järlich der Kön. Maj. vnd F. G. souil geben vnd entrichten solten / als sie jetzund daruon nemmen / darauff erklären sie sich also / Daß sie vnterthänigst thun bitten / sie die Dietmarsen nicht eygen zumachē / Sondern daß sie jhrer Güter gleich den Friesen mächtig werden /vnd der Freiheyte so den Friesen/ Cremper vnd WilsterMarsch leuthen vergönnet vnd gegeben/sie die Dietmarsen auch geniessen möchten: Vñ daß sie mit keynem Hofdienste beschwert/ sondern daruon erledigt/ in massen die Friesen/ Cremper vnd WilsterMarsch. 6.

Alle Brieffliche Vrkunden/ Priuilegia vñ Verträge ꝛc. souil deren vorhanden vnd nicht vmkommen / will man vberantworten / Vnd was 7.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

nicht vberantwortet / krafftloß schreiben lassen.

8. Item den Gerichtszwang / Gericht vnd Recht ꝛc. belangend / daß dieselbige durch die Kön. Mai. vnd F. G. solte verordnet werden / stellen die Dietmarsen zu der Kön. Maj. vnd F. G. gnädigstem vnd gnädigem gefallen. Könte auch gestattet werden / daß eyn Rath / wie in Eiderstette verordnet / vnd dieselbige nach des Landes Buche scheydeten vnd fünden: Jedoch die Appellation an die Kön. Mai. vnd F. G. zu Appellieren vorbehalten / Das sähen die Dietmarsen für keyne Vnrath an.

9. Die Confoederation vnd Bündnuß / so wir mit der Statt Lübeck vnd niemanne anders haben / soll krafftloß sein / vnd wollen vns zu ewigen zeiten mit niemanne ferner verbinden / vnd was sie der Kön. Mai. vnd F. G. loben vñ schweren / wollen sie / als ehrliche Leuthe halten. Die Landbäde / stewer vñ Schatzung betreffend / was deß falls die Friesen / Cremper vñ Wilster Marsche thun / darin wollen sich die Dietmarsen / als gehorsame Vnterthanen wissen zuschicken.

10. Die huldung / den Fußfall / vnd was von Sigeln vnd Brieffen gefürdert soll werden / darzu sagen die Dietmarsen Ja: Vnd wollen alle

ihre

jhre Munition vñ Kriegsrüstung von sich thun vnd vntergeben/Achten die Geiseln vnnötig/ Jedoch stellen sie solches zu der Kön. Mai. vnd F. G. gnädigstem vnd gnädigen gefallen / Vngezweifflet/man werde Christlich vnd Fürstlich mit den armen Dietmarsen handlen / Blutvergiessung vmgehn/ vnd jhres höchsten verderbens nit begeren / Sondern Weib vnd Kinder / alte vnd junge hinfürter vnbeschädigt lassen / in betrachtunge/ daß das Land den schaden/ nachtheyl vnd vberfall / bej Menschen leben nicht vberwinden kan/ohne das/daß auch vil tausent armer elender Witwen/Weysen vnd Kinder vorhañden/nacket vnd bloß/ die bettlen müssen/vñ zum kalten Wasser geweiset seind / vnd nimer in der rüstung kommen können. Der Allmächtig Gott vnd Vatter vnsers Herren Jesu Christi / wolle jhre Kön. Mai.vnd F.G. hertzen bewegen/ daß eynheliger/ bestendiger vnd ewiger Frid/zu erhaltung der armen Vnterthanen also auffgerichtet / daß Gott der Allmächtig erst vnd letzt gelobt/ vñ das Land vnd betrübte Vnterthanen im besten fortgesetzt/ erhalten vnd gehandhabt werden mögen ꝛc.

NAch diser der Dietmarsen vbergebenen verantwortunge/vnd ferner mehrer gepflogenen handlunge/ ergaben sich die vberige Dietmarsen / vnnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

wurden von den Herren vnd des Königs verordneten voll-
mächtigen beuehlhabern/auff vor erzehlte Artickel/biß mā
sahe/wie sie sich hiergegen woltē verhalten/zu ruhe gestellt/
thaten beyderseits eynander Verschreibungen/vnd wurde
volgends dise handlung von der Röm. Kaj. Mai. hierüber
gegebenen Confirmation / wie auß derselbigen Copeie/
welche zu ende disem schreiben angehengt/zusehen/ verwil-
liget vnd bestätigt.

Solcher gestalte kamen die Dietmarsen auff bewil-
ligte verschreibung / bej der Marsen/zu ende der Heyde den
treissigsten tage Junij des morgens vmb zehen vhren auß
der Marsen an/ führeten das vberig Geschütze/ Harnisch/
Spiesse/ Rüstung/ Kraut vnd Loth vor sich her/ vnd vber-
antworteten dasselbig / welches ferner nach Meldorff zum
andern Geschütze verschickt worden. An gemeldtem orte/
thaten sie vor Hertzoge Johannsen vnd Adolffen / welcher
noch dazumale zu Roß nicht also wol reysen mochte/ vnnd
den Königlichen Statthaltern vnd allerseits Räthen / den
zuuor verabschiedeten Fußfall / vnd begangener mißhand-
lunge abbitt / schwuren vnnd lobeten den Herren mit ent-
blößtem Haubte vnd auff dem Knie ligend an/ welche Ey-
des form auch hernacher verzeychnet/ stelleten vier vnnd
zwentzig versprochene Geiseln. Diser gestalte wurden sie zu
gnaden angenommen / vnd die Geiseln nach Rendesburg
zu zihen bescheyden. Damit aber die Knechte fürhin nit in
die Marsen lieffen / vnd jhnen von wegen abgenommener
wehre mit gewalte das jhrig entführeten/ liesse man jhnen
vil Spiesse/ derwegen sich zubeschirmen/widerumb volgē.

Den andern tage brachen die Herren mit dem gantzē
hauffen auff/ zogen nach Meldorff / behielten von Knechtē
alleyn Schoneweser Regiment bej sich. Der Graue von

Altenburg

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Altenburg verrucket mit seinem Gesinde gegen Elmeshorn/ Wallerthumm auff Newenmünster/ vnnd Reimer vom Walde nach Bramstette.

Dieweil aber die Knechte vngern also bald von eynnander wichen/ vnd vil lieber in Dietmarsen/ die Kühe vñ Ochsen zutreiben noch länger verbliben/ fiengen sie an etlicher massen zumurren/ thaten von wegē eynes Schlachtsoldes vnd der Beuthe bey den Herren anforderung/ Welchen Tumult gleichwol etliche Obersten erstlich wol mögē verhüten. Nachmals aber/ als sie gesehen/ daß sie solcher gestalte nichts mögen erhalten/ vnnd die Herren mit den Reutern in die nähe geruckt/ mußten sie sich/ demnach man jhnen weiters nicht schuldig/ an jrer Besoldunge vernügē lassen/ vnnd verlieffen von eynander. Es wurden aber die Regiment mit sonderm rathe dermassen zertheylt. Dazu mußte man das Geschütz mit behendigkeyt/ in meynung/ als wolten die Herren dasselbig bey sich behalten/ von den Knechten bringen.

Anzahl des eroberten Geschützes.

Nuhy hatte man von Geschütze hundert vnnd etliche stücke auff Rädern/ vnter welchē trey die grösseste/ Schlangen/ die vberigen/ Falckenetlin vnd Quartierschlangen/ wie sie dasselbig in der Marsen vnd tieffen Lande zum füglichsten gebrauchen mögen/ vnnd sonst von grobem Geschütze nichts beihanden/ Welches als es in trey theyl abgesöndert/ vnd das loß geworffen/ kamen jedem Herrē/ ohne die/ so zersprengt/ sechs vnnd treissig gegossene Stücke für sein theyle zu.

Der Dietmarsen behendigkeyt mit dem Geschütze.

Dises mag aber mit der warheyt von jhnen gesagt werden/ daß sie mit jhrem Geschütze/ dasselbig anzubringen vnd zurichten/ dazumale so geschickt vnd färtig gewesen/ als man jmmer Kriegsleuthe jrgend möchte funden

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

haben / Dann sie es in der Schlachte vor der Heyde / von eynem vortheyle in dē andern bracht / Gleichwol aber konten sie den vnsern wenig schaden darmit zufügen.

Neben obgedachtem Geschütze / wurden noch trei Mawerbrecher / welche etwa vor zeiten den Herren zu Holsteyn in Dietmarsen abgetrungen / demnach solches die Wapen / vnd darauff gegossen Nesselblat außweiset / nachmals vberantwortet. Zu Meldorff vbergaben sie den Herren jhre Priuilegia vnd Freiheyten / neben resignierter aller Bündnusse / so sie mit jemanne jemals gehabt. Vber das / eynen Becher / welcher Könige Friderichs / hochlöblicher gedächtnuß gewesen / vñ in voriger zeite verlauffenen Kriegen entnommen. So wurden dazumale den Herren auch die Fänlin / welche jhren Voráltern im Lande abgewonnē / widerumb zugestellt / Vnter welchen eyn stuck von dem Baner ware / welchs man sagt / daß es vorzeiten eynem Dänischen Könige durch mirackel wider die Reussen gegeben / vnnd das vormals König Johanns / in hoffnung dadurch gegen die Dietmarsen glücklich zustreiten / mit genommē / vnd verloren.

Kriegsvolck gevrlaubet.

Wrißberg blibe mit Schonewesen Regiment vngefährlich noch acht tage vber zu Schopstede in Dietmarsen / biß das ander Gesinde von Knechten gäntzlich verlossen / Nachmals wurde er gehn Bramstette bescheyden / allda seine Knechte abgezahlt / vnnd jhnen für acht tage mehr denn sie gedienet Sold entrichtet / die Haubtleuthe vnnd Fänderich / wie gleicher gestalte von den andern Regimenten / den jehnigen / so manns gegönnet widerfahren / wol verehret. Den Reutern danckete man zu grossen Aspe ab / allda empfiengen sie jhre bezahlung / bekamen auch vber gediente zeit eynen Monat Sold für den Anritt vnnd Abzuge:

zuge: Die Rittmeyster wurden gleichesfalls stattlich verehret. Es hatte sich die Knechte/fürnelich aber jhre Haubtleuth nicht sonderlich zuklagen/Dann sie von newem nicht gemustert/sonder nach dem alten vnd ersten Musterzedel bezahlt worden.

Solcher gestalte vnd auff dise weise name diser Krieg sein end/ohne eynige der einheymischen oder außländischē/ auch eyner des Kreyses oder Reiches Statte beschwerung/ sondern wurden alleyn die vngehorsame vnd widerspännige Bawren gestrafft/vnnd jhnen das jehnig/damit sie offtermals wider des Königs von Dänemarck vnd der Herrē von Holsteyn/Voráltern gröblich verfahren vnd sich vergriffen/letzlich eyn mal vergolten. Der Allmächtige würd sonder zweiuel alle mutwillige vngehorsame gleicher gestalte züchtigen/Dem ich diser eynfältigen vnd kurtzen Historien Lesern sammt allen frommen Christen hiermit getrewlich will bevohlen haben/ꝛc.

Der Eyd/welchen die Dietmarsen der Kön. Mai. zu Dänemarck vnd F. G. zu Holsteyn ꝛc. den 30. tag Junij sammtlich geschworen.

WIr die Einwohner des Landes Dietmarsen/schweren/daß wir vnd vnsere Erben vnd Nachkommende Könige Friderichen zu Dänemarck/ꝛc. Hertzoge Johañsen/vnd Hertzoge Adolffen/ꝛc. allen als Hertzogen zu Holsteyn/getrew vnd hold sein wollen/

jhr

jhr bestes wissen vnd argstes nach allem vnsern vermögen abwenden helffen. Weder Rath noch that darzu geben noch thun/daß jhrer Kön. Mai. vnd F. G. vnd jhren Erben vnd Nachkommendē möchte zuschaden gereychē/ an Leibe/ Lande/ Leuthen vnd Gütern: Was wir zuwissen bekomēn/ das jhrer Kön. Mai. vnd F. G. vnd jhren Erben zuwider/ dasselbig wollen wir trewlich vermeldē/ Alles was wir vns gegen jhrer Kön. Maj. vnd F. G. vnd jhren Erben verschreiben/ für vns vnd vnsere Erben trewlich halten vnd handhaben/ Vnd vns sonst in allem/ als trewen Vnterthanē gebürt/gegen jhrer Kön. Mai. vnd F. G. vnd derselben Erben mit Leib vnd Gut erzeygen/ Als vns Gott helffe vnd sein heyligs Euangelium.

Verschreibung der Dietmarsen/ darinn alle puncten der Vereynigunge vermeldet.

IN Namen der heyligen vngetheylten Treifaltigkeyt/ꝛc. Wir die gewesene Acht vnd viertzig Verweser/ vñ gemeyne Einwohner des Landes Dietmarsen/ bekennen vnd thun kundt

vor

vor vns/ vnsern Erben/ Nachkomenen vnd sonst jedermänniglich/ denē diser Brieff zusehen/ zulesen/ oder zuhören zukommt: Nach dem die/ Durchleuchtigster Großmächtiger / Durchleuchtige hochgeborne Fürsten vnd Herren/ Herr Friderich der ander erwehlter König zu Dänemarck/ vnd Norwagē/ rc. Herr Johañs vnd herr Adolff/ Gevettern vnd Gebrüder/ Erben zu Norwagen/ Hertzogen zu Sleßwick/ Holsteyn/ Stormarn/ vnd der Dietmarsen / Grauen zu Altenburg vñ Delmenhorst/ vnsere gnädigste vñ gnädige Herren / vnd Landsfürsten/ von wegen vnserer langweiligen Rebellion / Vngehorsam vnnd Widerspenstigkeyt / damit wir vns jhrer Kön. Maj. vñ F. G. widersetzet/ zu eyner befügten Kriegshandlung verursachet / dardurch wir vberzogen / vnd vormittelst Göttlicher schickunge bezwungen/ vñ vberwunden worden / Vnd aber jhr Kön. Maj. vnd F. G. auß angeborner Königlicher vñ Fürstlicher güte vñ miltigkeyt/ auff vnser vnderthänig/ kläglich / demütig bitten vnd ersuchen / vns mit vnsern armen Weibern vnd Kindern / vnangesehen vnser verwirckung / zu gnaden auffzunemmen / vnd zu vnsern Gütern / souil deren vberig/ gnädigst vnd gnädig zuuerstatten / bewegen las-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

sen. Darfür wir nächst Gott dem Allmächtigen zu ewiger danckbarkeyt jhrer Kön. Mai. vnd F. G. vns schuldig erkennen / daß wir demnach bey vnsern Eyden/ Ehren/ treuen/ vnd allen dem jehnigen/ das eynen frommen ehrlichen Mann binden kan/ vns verpflichtet/ verstricket/ vnd versprochen/ Verpflichten/ vnd versprechē vns hiermit vñ in krafft dises Brieffes/ für vns/ vnsere Erben vñ Nachkommene/ daß wir mit vnbewehrter hande/ sammt vnsern Weibern / Kindern vnd haußgesinde mit eynem Fußfall höchst vnd hochgedachten Kön. Mai. vnd F. G. vnsere demut erzeygen/ vnnd vmb verzeihunge vnserer missethat vnd verhandlunge bitten/ Vnd wir die gewesene Acht vnd viertzig Verweser des Landes aller gehabten Regierunge vnd Verwaltunge vns gäntzlich verzeihen/ vnd enteusseren wöllen vnd sollen. Vnd wöllen volgend jhrer Kön. Mai. als eynem Hertzogen zu Holsteyn / sammt beyden vnsern gnädigen Herren vnd Landsfürsten/ Hertzoge Johañsen vnd Hertzoge Adolffen/ vnd jhrer Kön. Mai. vnd F. G. Erben/ vnd Nachkommenen am Hertzogthumme Holsteyn loben vnd schweren / als Vnterthanen von Recht vnd gewonheyt gebüret/ vnd jhre König. Mai. vnd F. G. solchen Eyd

vns

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

vns wörtlich werden staffieren vnd fürhaltē las-
sen. Auch wöllen wir die Haubtbaner vnd Fanē/
so in weiland König Johañsen zu Dänemarck/
vnd Hertzoge Friderichen zu Holsteyn/ &c. Nieder-
lage eroberet/ sammt allen Kleynoten/ so bej vns
vorhanden/ bej vnsern Eyden vberantworten.
Vnd sollen hinfurter alle Regalia/ Hoheyt/ Herr-
ligkeyt/ Gerechtigkeyt/ Jagten/ Fischereien/ vnd
was dem anhängig im gantzen Lande jhrer
Kön. Mai. vnd F. G. zustehen. Auch soll aller Ge-
richtszwang/ Gericht vnd Recht/ durch jhre Kö.
Mai. vnd F. G. Erben vnd Nachkommene am
Hertzogthum̄ Holsteyn/ ohne alle vnsere behinde-
runge vnd einrede/ verordnet werden: Vnd die
Appellation an jhre Kön. Mai. vnd F. G. als
Hertzogen zu Holsteyn/ vnd nicht ferner frej ste-
hen/ Auch die Bruethe/ vnd Gerichtsgefälle/ jh-
rer König. Mai. vnd F. G. bleiben/ inn maassen/
solches alles mit andern jhrer Kön. Mai. vnd F.
G. Vnterthanen/ gehaltē wird/ Vnd soll bej jhrer
Kön. Mai. vnd F. G. willen vnd gefallen stehen/
wie/ was gestalte/ vnd durch wes Personen jhre
Kön. Mai. vnd F. G. die Gerichte bestellen wöl-
len. Wir sollen vnd wöllen auch vormittelst
vnserer Eyde/ zu jhrer Kön. Mai. vnd F. G. han-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

den vberantworten / alle Briefflich e Vrkunden / wie die Namen haben mögen / vonn Römischen Keysern vnnd Bäpsten / auch Geystlichen vnd Weltlichen Fürsten vnd Ständen außgegeben / die bej dem Lande Dietmarsen vorhanden / vnd im fall eyne oder mehr / welches doch mit vnserm wissen vnd fürsetzlich nicht geschehen solle / hinderbleiben / vnd nicht vberantwortet würde / derer thun wir vns hiemit wissentlich ohn alle gefehrde / weniger nicht deñ ob sie namkündig allhie gemachet / oder wörtlich einverleibet weren / bej vnsern leiblichen geschwornen Eyden / vnd in der bestendigsten form vnd maß / als solches zu Recht geschehen solle vnd mage / hiemit verzeien vnnd begeben / Dieselben zu keynen zeiten / für vns / vnsere Erben / vnd Nachkommene / in eynige wege fürzuwendē / zugebrauchen / noch jemañe anders von vnsert wegen / iñ oder ausserhalben Rechtēs / furzuwenden vnd zugebrauchen verstatten. Jn gleichem sollen vñ wollen wir alle das Geschütz / Munition / Gewehr / Harnisch vnd Rüstūg herauß geben / zu jhrer Kön. Maj. vnd F. G. oder derselben verordneten handen vnberantworten / vnd ohne jhre Kön. Mai. vnd F. G. vnd derselbigen Erben vnd Nachkommenen bewilligunge / keyne

andere

andere widerumb zeygen. Wir wollen auch ohne alle verweilung / alle Schantzen vnd andere Vestungen im Lande niderreissen/vnd vernichtigen/ Vnd ohne jhrer Kön. Mai. vnd F. G. Erben vnd Nachkommenen wissen vnd willen keyne andere widerumb bawē noch auffwerffen. Auch soll das Höltzlein / die Hamme genannt / fürderlich abgehawen werden/ jedoch das gefelte Holtz /denen es biß anhero erblich zugehöret/bleibē. Vnd alß deñ jhre Kö. Maj. vñ F. G. auff vnser kläglich demütige bitte/vnsere arme verderbete gelegenheyt/gnädigst vnd gnädiglich ansehen / vnd die widerlag des auffgewendeten Kriegskostens / in gleichem die fürderung von wegē treier Häuser/die wir im Lande auffbawen soltē/auch was an Acker/ Wisen / Gräsungen / Holtzungen darzu geleget werden solte / gnädigst vnd gnädiglich zu ruhe gestellt/vnd vns bej vnsern Gütern/ Erbe vnd eygē zulassen in gnaden bewilligt / darfür wir jhrer König. Mai. vnd F. G. in aller vnterthänigkeyt danckbar/Sollen vnd wöllen wir vnd vnsere Erben/jhrer Kön. Mai. vnd F. G. derselben Erben vnd Nachkommenen zu järlicher pflicht / vnd bekäntnuß geben/ von jdē Morgen Marschlandes biñen dickes gebawet vnd vngebawet / die morgē

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

5. Ruthen in die breyte/ vnd 6. stiege Ruthen in die länge/ vnd die Ruthē 16. Füß lang gerechnet/ järlichs eynen Gülden Müntze/ den Gülden zu 24. Schilling gerechnet/ Vnd auff der Geyste die halbe Saat die der Geystmañ Säet. Sollen vnd wöllen der Landbäde/ Landvolge/ Dienste/ vnd in allem andern vns gegen jhrer Kön. Mai. vnd F. G. jhre Erben vnd Nachkömlinge erzeygen/ vñ haltē/ wie solches von den Friesen/ Stranderen/ Eyderstettern/ Crempern/ vnd Wilstermarsen gehalten wird. Wir wöllen auch die Bündnuß/ so wir mit denen von Lübeck/ vnd sonst niemanne anderm haben/ denen von Lübeck ohne mittell auffschreiben/ Vnd vns aller andern Verbündnuß vnd Confoederation zu ewigen zeiten gäntzlich eusseren/ vnd enthalten. Solches alles vnd jedes/ vnd waß sonst mehr frommen ehrlichen getrewen Vnterthanen eygenet vñ gebüret/ gereden vnd geloben wir die gewesene Acht vnd viertzig/ vnd gemeyne Einwohner des Landes Dietmarsen/ für vns vnsere Erben vnd Nachkommene bej vnseren Eyden/ Ehren vnd trewen/ stedt/ vest/ vnuerbrüchlich wol zuhalten/ Darwider weder mit gedancken/ Worten vnnd wercken nicht zuthun/ zuhandlen/ noch jemanne

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

anderm von vnsert wegē/ zuthun oder zuhandlen verstatten/Alles sonder argelist vnd gefährde. Zu deß mehrer vrkunde/sicherheyt/vnd wissenschafft/ haben wir mit samtlichem eynträchtigen Rathe vnd bewilligung/das Innsigel/welches sich das Land Dietmarsen biß anhero gebrauchet/wissentlich lassen hangen an disen Brieffe/Der geben/Dinstags nach Viti/im jare nach Christi vnsers Seligmachers geburt/ 1559.

AVff dise Verschreibung haben jhre König. Mai. vnnd F. G. den Dietmarsen eyn Reuersal gegeben/daß sie vber dasselbig nicht sollen beschweret werden. Demnach aber vnd dieweil jhre Kön. Mai. vnnd F. G. nachmals auff dise Vereynigung von der Röm. Key. Mai. eyne Confirmation vnd bekräfftigung/wie volgend zuersehen/erlangt/vnd derselbigen das Reuersal einverleibet/Jst dasselbig auch sonderlich allhier zusetzen/in betrachtung/daß es auß der Keyserlichen Confirmation von wort zu worte zuuernemmen/für vnnötig geachtet worden.

Röm.

Römischer Kaj. Maj. Confirmation vnd bekräfftigung des Vertrages / welchen König Friderich dises Namens der ander zu Dänemarck / ꝛc. vnd jhrer Kön. Mai. Vettern Johann vnd Adolff Gebrüder / alle Hertzogen zu Sleßwick / Holstein ꝛc. im Brachmonat des 1559. jars mit den Dietmarsen auffgericht

WIr Maximilian der ander / von Gottes gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungern / Böheym / Dalmatien / Croatien / vnd Sclauonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steier / Kernten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Wirtemberg / ober vnd nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraue zu Merhern / ober vnd nider Laußnitz / Gefürster Graue zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kiburg / vnd zu Gentze / ꝛc. Landgraue in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Pertenaw / vnd zu Salms ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieffe / vnd thun kund allermänniglich / daß vns der Durchleuchtigst Fürst / herr Friderich der ander zu Dänemarck / Norwa-

Norwagen / der Wenden vnd Gotten König / ꝛc. Vnd die hochgeborne Johann vnd Adolff / alle Hertzogen zu Holsteyn / ꝛc. Gevettern vnd Gebrüder / vnsere lieben Freunde / Oheymē vnd Fürsten / durch jhre vollmächtige Bottschafften / den Ersamen Gelehrten / vnsere vnd des Reichs liebe getrewe Georg Lorich / vnd Valentin Heyden / der Rechten Doctorn / freundtlich vnd vnterthänniglich haben ersuchen vnd bitten lassen / daß wir den Vertrag / so jre liebdē kurtzuerschienener zeite mit dem Lande Dietmarsen auffgerichtet / als Römischer Keyser zu confirmiren / zu bekräfftigen vnd zubestättigen / freundtlich vnd gnädiglich geruheten / Welcher Vertrag von wort zu worte hernach geschriben steht / vnd also lautet.

IN namen der heyligen Treifaltigkeyt. Wir Friderich der ander / von Gottes gnaden Erwehlter König zu Dänemarck / Norwagen / der Wenden vnd Gotten / ꝛc. Vnd wir Johañs vnd Adolff / von denselben gnaden / Erben zu Norwagen / Hertzogen zu Sleßwick / Holsteyn / Stormarn / vnd der Dietmarsen / Grauen zu Altenburg / vnd Delmenhorst / Gevettern vnd Gebrüder / bekennen vnd thun kundt /

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

vor vns/ vnsere Erben/ Nachkommene/ vnd sonst jedermänniglich/ nach dem wir nach erlangtem Sige/ wider vnsere vngehorsame vnd widerspenstige Vnterthanen/ die Acht vnd viertzig/ vnd die gemeyne Einwohner vnsers Landes Dietmarsen/ dieselben so bej Leben gebliben/ vnd der abgegangenen Erben/ auff jhr demütige klägliche vnd jämmerliche bitte/ widerumb zu gnaden auffgenommen/ vñ die verwirckte straff jhrer Rebellion/ vnd beleydigten Maiestat/ dadurch sie jhr Leibe/ Leben/ Haab vnd Güter gäntzlich verwirckt/ auß angeborner Königlicher vnd Fürstlicher miltigkeyte vnd güte/ gnädiglich erlassen/ darauff sie sich gegen vns/ vnsere Erben vnd Nachkommene verschriben/ verbriefft vnd versiegelt/ wie solches jhre vnter des Landes Jñsigel außgegebene verschreibung Dinstages nach Viti/ des neun vnd funffzigsten Jars geben/ ferner thut außweisen/ Daß wir demnach jhnen hinwiderumb gnädigst vnd gnädiglichen nachgegeben vñ vergünstigt/ nachgeben vnd vergünstigen hiemit vnd iñ krafft dises Brieffs/ daß sie/ die angeregte gewesene Acht vnd viertzig/ vñ gemeyne Einwohner vnsers Landes Dietmarsen/ souil derē bej leben vberig/ jhres Leibs vnd Lebens/ berürter Rebellion vnd beley-

digter

digter Maj. halben gesichert/ vnnd auß sorge in ruhe gesetzet sein sollen/vnd soll jhnen alle verwirckunge hiemit gnädiglich nachgeben vnd erlassen sein. Wie deñ hinwiderumb zwischen jhnen / vnd allen denen/ so vns zu disem Kriege geholffen/ gerathen / vnd gedienet / was gestalt solches geschehen/aller widerwill/ Feindtschafft/ vnd verdrieß/ gäntzlich vnd gar solle sein auffgehaben / also daß die Dietmarsen wider die jehnigen / so vns gerathen vnd gedient / dasselbig nit auffrücken / noch mit worten oder wercken/ zurechen oder zu eiffern sich vnderstehen sollen. Neben dem haben wir auß gnaden bewilliget / bewilligen auch solches gegenwertig in krafft dises Brieffs / daß offt gedachte angewesene Acht vnd viertzig vnd Einwohner des Landes Dietmarsen behalten sollen/jhre Häuser/ Höfe/ farēde Haab/Acker/ Wisen/ Grässungen/Weyden/ vnd Holtzungē/zu allermassen/ wie sie die hieruor gehabt / darbej wir sie / als bej jhrem erbe vnd eygnen lassen wöllen / jedoch daß sie vns dauon järlich auff Nicolaj thun vnd geben / wie jhre außgegebene Sigell vnd Brieffe thun außweisen/ von dem Marschlande/ soll von jdem Morgen Marschackers binnen dickes/ vns järlich auff dieselbe zeit/ nemlich auff Nicolai eyn

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Gulden Müntz/den Guldē zu vier vnd zwentzig Schilling Lübisch gerechnet/ gegeben werden/ Vnd sollen für jden Morgen fünff Ruthen in die breyte/ vnd sechs stiege Ruthen in die länge/ sechzehen Füß auff die Ruthe zurechnen/ abgemessen werden: Darneben wir/was wir der treier Häuser halben/ vnd was darzu an Lande/ solt gelegt sein worden gefordert/ zu ruhe gestellt/ auch mit widerstattunge des auffgewendeten Kriegskostens/ sie gnädiglich verschonet. Sie mögen auch auff der Eyder an jhrer seiten/ jedoch gleich andern vnsern Vnterthanen/ mit vnserm wissen vnd willen die dabej wohnen/den Strañt/ fischē. Damit auch der Geystman souil desto besser bej seiner narunge möge erhalten werden/haben wir den Geystleuthen/ dise besondere gnade erzeyget/ daß sie jhre Holtzunge/Wisen/Weyden/ vñ Grässungen sollen frej haben/ Vnd alleyn zu järlicher pflicht vnd bekandtnuß/ die halbe Saat/ die sie säien/ järlich auff Nicolaj zugeben schuldig sein. Es sollen auch hinfurt an/die Dietmarsen in vnsern Fürstenthummen vnd Landen/ gleich andern vnsern Vnterthanen frej sicher mit Kauffmanschatzen/ vnd andern gewerben zuhandlen vnd zuwandlen macht haben. Vnd wollen sie bej

gleich

gleich vnd Recht schützen/ Hinwiderum̃ auch soll andern vnsern Vnterthanē frej stehen/in vnserm Lande Dietmarsen zu Wasser vnd zu Lande auß vnd einzureysen/daselbst zubeharren/ vnd mit des Landes Einwohnern redliche handlunge / vnd gewerbe zutreiben / Vnd wollen sonst / wann gemeldte vnsere Vnterthane die Dietmarsen jhren Eyden/ gelübten vnnd gebür / als wir vns versehen wollen / nachsetzen werden / sie bej gleich vnd Recht jhrer Haabe vnnd Güter gnädiglich erhalten / vnd sonst jhnen mit gnaden erscheinen / Vnd soll der Dienste vnd budendicke halben mit jhnen den Crempern / vnd Wilstermarsen gleich gehalten werden/ Die Güter/ Rennten vnd Zinse/ so hiebeuor bej den Kirchen gewesen/sollen hinfüro an vnuerrucket darbej bleiben. Vnnd als vnter andern den Dietmarsen aufferleget / daß sie das Höltzlein / die Hamme genannt / sollen vmbhawen / haben wir bewilliget vnnd nachgegeben / daß Woltreimer vnd Johann Reimer/ denen das Höltzlein Erblich zustehet / das vmmgehawen Holtz an sich nemmen / dasselbig verkauffen / vnd als mit jhrem eygnen Gut damit handeln vnnd gebären mögen / ohne vnser oder jemanne andern verhinderung. Solches alles/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

wie oben stehet/ geloben vnd versprechen wir König Friderich ꝛc. Hertzog Johanns vnd Hertzog Adolff/ ꝛc. vielgemelten vnsern Vnterthanen den Dietmarsen Königlich vnd Fürstlich zuhalten/ vnd zueruolgen/ Jedoch daß sie hinwiderum auch das jehnig leysten vnd thun/ damit sie sich innhalts jhrer Sigel vnnd Brieffe gegen vns verpflichtet. Vnnd haben zu deß mehrer Vrkunde/ sicherheyt/ vnd vester haltunge vnser Königlich vnnd Fürstlich Secret wissentlich lassen hengen an disen Brieff/ der gegeben in vnserm FeldLäger vor der Heyde/ Montags nach Viti/ im jare nach Christi vnsers Seligmachers geburt Funffzehenhundert neun vnd fünffzig.

Des haben wir angesehen solch jhr freundlich/ demütig/ zimlich suchen vnd bitten/ vnd darumb mit wolbedachtem mut/ gutem Rathe/ vnd rechtem wissen/ obgeschribenen Vertrag in allen seinen worten/ Puncten/ Clausulen Artickeln/ innhaltungen/ meynungen/ vnd begreiffungen/ als Römischer Keyser/ freundtlich vnd gnädiglich confirmirt/ bekräfftigt/ vnd bestätigt/ Confirmiren/ bekräfftigen/ vnd bestätigen denselben auch hiemit von Römischer Keyserlicher

macht/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

macht / volkommenheyt / wissentlich / in krafft dises Brieffs / was wir von Rechts oder billigkeyt wegen daran zu confirmirn / zubekräfftigen vnd zubestettigen haben / confirmirn sollen vnd mögen. Vnd meynen / setzen vnd wöllen / von berürter vnser Keyserlichen macht / daß obgeschribener Vertrag / in allen seinen worten / Clausseln / Artickeln / iñhaltungen / meynungen / vnd begreiffungen / kräfftig vnd mächtig sein / steht / vest vnd vnuerbrüchlich gehalten / vnd volzogen werde / Vnd sich obgemeldte vnsere liebe Freunde / Oheymen / vnd Fürsten / der König zu Dänemarck vnnd Hertzogen zu Holsteyn / auch jhrer liebden Nachkommene desselben / als seines innhalts frewen / gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich dabei bleiben sollen vñ mögen / von allermänniglich vnuerhindert / Doch vns vnd dem heyligen Reiche an vnserm / vnd sonst männiglich an seinen Rechten / vnd gerechtigkeyten / vnuergriffen / vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten vnd Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen Prelaten / Grauen / Freiherren / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haubtleuthen / Vitzthummen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Schult-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

heyssen / Burgermeystern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeynen / vnd sonst allen andern vnsern vnd des heyligen Reichs Vnterthanen vnd getrewen / was Wirden / Stands oder wesens die seien / ernstlich vnd vestiglich mit disem Briefe / vnd wöllen / daß sie die obgemeldte vnsere liebe Freund Oheymen vnd Fürsten / den König zu Dänemarck / vnnd Hertzogen zu Holsteyn / ꝛc. vnd jhrer liebden Nachkommene an obgeschriebenem Vertrage / allen darein verleibten puncten vnd Artickeln / vnd diser vnser Keyserlichen Confirmation vnnd bestettigunge nicht hindern noch jrren / Sondern sie deren gerühiglich gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich dabej bleiben lassen / vnd hierwider nit thuen / noch des jemanne anderm zuthun gestatten / in keyne weiß / als lieb eynem jeden sej vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff / vnd darzu eyne Peen / nemlich hundert Marck lötigen Goldes / zuuermeiden / die eyn jeder so offt er fräuenlich hierwider thäte / vns halb in vnser vnnd des Reichs Cammer / vnnd den andern halben theyl obgemeldten vnsern lieben Freunden / Oheymen vñ Fürsten / dem Könige zu Dänemarck vnd Hertzogen zu Holsteyn / vnnd jhren Nachkommenen vnnachläßlich

läßlich zubezalen verfallen sein solle. Mit Vrkundt diß Brieffs / besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Gegeben in vnser Statt Wien/am neun vnd zwentzigsten tage des Monats Augusti / nach Christi vnsers lieben Herrn geburt Funffzehenhundert vnd im fünff vnd sechzigsten / vnserer Reiche des Römischen im tritten/des Hungerischen im andern/ vnd des Böheymischen im sibenzehenden jare.

Maximilian.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium. HALLER.

Vice & nomine reuerendiss. Domini Domini Archicancellarij Moguntinens.
ZASIVS.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Linj des Königlichen Stammes zu Dänemarck.

Christian 1.

- Johannes.
  - [illegible]anciscus [illegible]r in seiner [illegible]end ge[illegible]rben.
  - Christie[illegible] 2. Kö[illegible] zu Däne. vnd Sueden.
    - Johannes/der in seiner jugēd an Keyser Carls des 5. Hofe gestorbē.
    - Dorothea/ H. Friderichs Pfaltz grauē Chur fürstē Gemahel.
    - Christina H. Frantze Sfortia von Meiland/ vnd hernach H. Frantzē von Lothringen Gemahel.
  - Elisabeth M. Joach. 2. Chur. von Brandenburg Gemahel.
- Friderich 1.
  - Christianus 3. König zu Dänemarck.
    - Friderich 2. König zu Dänemarck.
    - Magnus.
    - Johannes.
    - Anna H. Augusti Churfürsten Gemahel.
    - Dorothea H. Wilhelms vō Lüneburg Gemahel.
  - Johannes H. von Holsteyn.
  - Adolff H. von Holſ.
    - Friderich.
  - Friderich Bischoff vō Hildesheym.
  - Dorothea H. von Preussen.
  - Cath[illegible]na H. von Mechelburg.
- Margretha/ Könige Jacoben 4. von Schotland vermähelt.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172.4°]

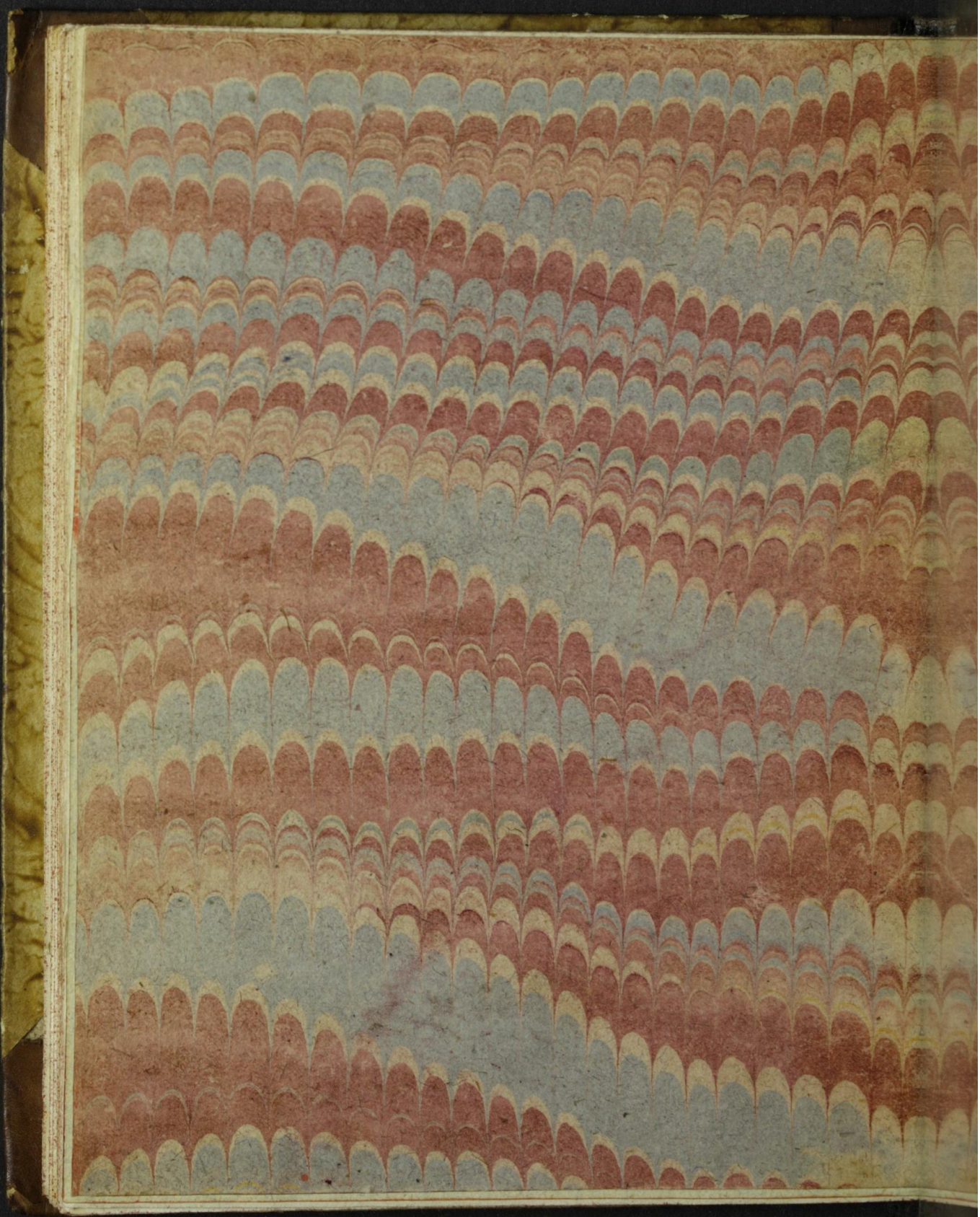

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 277 [35,-172 4°]